



Donnerstag, 29. April 2004

Nr. 18

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrates vom 22. April	518
Sitzung des Kantonsrates vom 27. Mai	520

Regierungsrat und Staatskanzlei

Landeswallfahrt nach Einsiedeln	520
---------------------------------------	-----

Gesetzessammlung

Bildungsverordnung.....	522
Volksschulverordnung	531
RRB Vereinbarung Taxpunkt看wert für Diabetesberatung und Ernährungsberatung.....	537
AB Musterreglement Finanzhaushalt. Berichtigung	538

Departemente

Baugesuche und Sonderbewilligungen	558
Stellenausschreibungen.....	561
Orientierung über die AHV, IV und EO	562

Gemeinden	578
------------------------	-----

Verschiedene

Eigentumsübertragungen	585
Handelsregister	591

KANTONSRAT

Verhandlungen des Kantonsrates vom 22. April 2004

Vorsitz: Kantonsratspräsident Arnold Gasser, Lungern.

Anwesend: 51 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Dr. Guido Steudler, Sarnen, Anna Reinhard-Omlin, Sachseln, Paul Hurschler, Engelberg, und Werner Matter, Engelberg.

Gesetzgebung

Bildungsverordnung. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Februar 2004. Vorlage der vorberatenden Kommission vom 31. März 2004. Anträge der Redaktionskommission vom 19. April 2004. Ergänzungsanträge des Regierungsrates vom 20. April 2004. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Pius Ziegler, Alpnach, wird die Verordnung in einmaliger Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 38 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Volksschulverordnung. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Februar 2004. Vorlage der vorberatenden Kommission vom 31. März 2004. Anträge der Redaktionskommission vom 19. April 2004. Ergänzungsanträge des Regierungsrates vom 20. April 2004. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Pius Ziegler, Alpnach, beschliesst der Kantonsrat mit 43 Stimmen gegen sechs Stimmen Eintreten und berät die Verordnung in einmaliger Lesung durch. In der Schlussabstimmung wird die Volksschulverordnung mit 38 Stimmen gegen sechs Stimmen gutgeheissen.

Verwaltungsgeschäfte

Bericht über die künftige Entwicklung der Militärbetriebe im Kanton Obwalden. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. Februar 2004. Nach Erläuterungen von Landammann Maria Küchler-Flury, Volkswirtschaftsdirektorin, nimmt der Rat mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme vom Bericht Kenntnis.

Landrechtserteilungen. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. März 2004. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsident Karl Vogler, Lungern) wird das Obwaldner Kantonsbürgerrecht erteilt an:
Giana Ramic, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, Engelberg;
Vinoth und Kesava Nagarajah, Staatsangehörige von Sri Lanka, Engelberg;
Ilija und Jelena Dojic, Staatsangehörige von Kroatien, Engelberg;
Arđan Zamur, Staatsangehöriger der Türkei, Sarnen;
Cafer Ueste, Staatsangehöriger der Türkei, Sarnen, und Familie;
Bekim Quni, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Sarnen, und Familie;

Fahrije Portmann-Berisha, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, Sarnen;
Nurije Osmanaj, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, Sarnen;
Hasene Oezgen, Staatsangehörige der Türkei, Sarnen, und Tochter;
Ahmet Aksu, Staatsangehöriger der Türkei, Sarnen;
Idriz Drenica, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Sarnen, und Familie;
Mladen Dimitrijevic, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Sarnen, und Familie;
Tarik Oezgen, Staatsangehöriger der Türkei, Sarnen;
George Stefan, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Giswil, und Familie;
Dragisa Obrenovic, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Giswil, und Familie;
Dragan Radosavljevic, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Giswil, und Familie;
Ramiz Panxha, Staatsangehöriger von Portugal, Kerns, und Familie;
Bojan Lazarevic, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Sachseln;
Kirupakaran Mathiyaparanam, Staatsangehöriger von Sri Lanka, Sachseln, und Familie.

Parlamentarische Vorstösse

Als neue parlamentarische Vorstösse werden eingereicht:

Interpellation betreffend Weiterführung der Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet von Kantonsrat Josef Zumstein, Sarnen;

Interpellation betreffend Regierungsrat Obwalden für einen EU-Beitritt von Kantonsrat Albert Sigrist, Giswil, und Mitunterzeichnenden.

Kommissionsbestellungen

Das Büro des Kantonsrates bestellt nachfolgende vorberatende Kommissionen:

Kommission Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für eine Imagekampagne (elf Mitglieder): Beat Spichtig, Sarnen, Präsident, Dr. Susanne Gasser-Scheuermeier, Sarnen, Gerda Lustenberger-Hitz, Sarnen, Silvia Windlin, Kerns, Roland Rossacher, Kerns, Antonia Durrer, Kerns, Monika Brunner, Alpnach, Martin Wallimann, Alpnach, Walter Hug, Alpnach, Albert Sigrist, Giswil, und Annie Infanger-Schleiss, Engelberg.

Kommission Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank (elf Mitglieder): Beat von Wyl, Giswil, Präsident, Dr. Guido Steudler, Sarnen, Adrian Halter, Sarnen, Boris Camenzind, Sarnen, Ernst Michel, Kerns, Thade Wagner, Kerns, Lucia Omlin, Sachseln, Charly Pichler, Alpnach, Walter Zumstein, Lungern, Karl Vogler, Lungern, und Annie Infanger-Schleiss, Engelberg.

Sarnen, 22. April 2004

Staatskanzlei

Sitzung des Kantonsrates

Die Mitglieder des Kantonsrates werden auf *Donnerstag, 27. Mai 2004, 09.00 Uhr*; ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Wahlen

1. Bericht und Antrag zur Wahl eines/einer zweiten Staatsanwalts/Staatsanwältin samt Nachtragskredit;
2. Gesamterneuerungswahl des Jugendgerichts für die Amtsdauer 2004 bis 2008.

II. Gesetzgebung

1. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz (Aufhebung Akutabteilung Erlenhaus Engelberg).

III. Verwaltungsgeschäfte

1. Geschäftsbericht des Regierungsrates und Staatsrechnung 2003;
2. Bericht und Rechnung der Obwaldner Kantonalbank 2003;
3. Bericht und Rechnung des Bürgerschaftsfonds Obwalden 2003;
4. Bericht und Rechnung des Elektrizitätswerkes Obwalden 2003;
5. Nachtragskredite II zum Staatsvoranschlag 2004.

IV. Parlamentarische Vorstösse

1. Motion betreffend Anpassung Prämienverbilligung (abgestufte Entlastung) an die Einkommens- und Familienverhältnisse;
2. Interpellation betreffend Regierungsrat Obwalden für einen EU-Beitritt.

Sarnen, 22. April 2004

Im Namen des Kantonsratsbüros
Staatskanzlei

Die Sitzungen des Kantonsrates sind öffentlich.

REGIERUNGSRAT UND STAATSKANZLEI

Landeswallfahrt nach Einsiedeln

Dienstag, 4. Mai 2004

Die Obwaldner Landeswallfahrt nach Einsiedeln findet gemäss Absprache mit der Wallfahrtsleitung des Klosters Einsiedeln sowie dem Dekanat des Kantons Obwalden und dem Pilgerleiter, Pfarrer Adolf von Atzigen, Melchtal, am *Dienstag, 4. Mai 2004*, statt.

Programm in Einsiedeln

- 08.45 Uhr Ankunft der Cars
- 09.20 Uhr Besammlung der *Erstkommunikanten* mit Pfarreibegleitung vor dem Hauptportal und gemeinsamer Einzug zu den reservierten Plätzen vorne in der Kirche.
(Kinder dürfen auch bei den Eltern den Gottesdienst besuchen, aber bitte die reservierten Plätze freihalten!)
- 09.30 Uhr Einzug der Regierung und der Priester in die Klosterkirche. Pilgermesse mit Predigt von Pfarreileiter Günther Dirk, Lungern, Messgestaltung durch Erstkommunikanten von Lungern mit Elisabeth Gasser, Katechetin.
- 13.45 Uhr Besammlung der *Erstkommunikanten* beim Marienbrunnen und besonderes Programm gemäss Pfarreibegleitung.
Die Erstkommunikanten erwarten die Eltern wieder um 15.00–15.30 Uhr beim Marienbrunnen.
- 14.00 Uhr Pilgerandacht mit Festpredigt von Herrn Abt Martin Werlen und Segen für die Landeswallfahrtpilger.
- 16.00 Uhr Abschiedsgebet bei der Gnadenkapelle
Verabschiedung der Erstkommunikanten und der Pilger vor der Gnadenkapelle durch Landammann Maria Kächler-Flury
- Anschliessend Rückfahrt der Cars

Hin- und Rückfahrt

Bahnbenützern stehen die fahrplanmässigen Züge zur Verfügung. Für die Wallfahrt wird gemeindeweise ein *Carangebot* bereitgestellt:

Anmeldungen (die unbedingt erforderlich sind) sind bis Donnerstag, 29. April 2004, an das Pfarramt der Wohngemeinde zu richten. Die Koordination erfolgt über die nachstehenden Carunternehmen, welche direkt Nachmeldungen bis spätestens Montag, 3. Mai 2004, 12.00 Uhr, entgegennehmen.

DillierBus AG, Sarnen Telefon 041 662 82 82
Koch AG, Giswil Telefon 041 675 11 79

Car-Abfahrtsorte und -zeiten

Lungern-Obsee	06.20	Melchtal/Post	06.30
Lungern/Kirche	06.25	St. Niklausen/Post	06.45
Kaiserstuhl/Hotel	06.35	Kerns/Post	06.55
Grossteil/Kreuzstrasse	06.40		
Giswil/Bahnhof	06.45		
Wilten/Forst-Post	06.50	Kägiswil/Kreuzstrasse	07.00
Sarnen/Marktplatz	07.00	Kägiswil/Adler	07.00
		Schoried/Kapelle	07.05

Flüeli/Post	06.40	Alpnach Dorf/Kirche	07.10
Sachseln/Kirche	06.50	Alpnachstad/Bahnhof	07.15
Stalden/Post	06.45	Engelberg/ Gemeindeparkplatz	06.45
Ramersberg/ Verzweigung	06.55	Grafenort/ Restaurant Parkplatz	07.00

Fahrkosten Car ab allen Abfahrtsorten im Sarneraatal

– Erwachsene	Fr. 31.–
– Kinder	Fr. 20.–

Für die Teilnehmenden aus Engelberg organisiert das Pfarramt Engelberg die Pilgerfahrt gemäss besonderer Ausschreibung der Pfarrei.

Sarnen, 1. April 2004

Pilgerleitung und Staatskanzlei Obwalden

GESETZESSAMMLUNG

Bildungsverordnung

vom 22. April 2004

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 6, 16, 20, 23, 120 und 123 des Bildungsgesetzes vom 12. März 2004¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Bildungsgesetzes die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen.

¹ ...

Art. 2 *Bildungsdaten*

¹ Das zuständige Departement erhebt für die Planung und Führung des Bildungsangebotes die notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der Bildungsinstitutionen, die vom Bundesstatistikgesetz² erfasst werden.

² Der Regierungsrat kann mit dieser Aufgabe einen regionalen Dienst oder einen anderen Kanton beauftragen.

Art. 3 *Qualitätssicherung und -entwicklung, Evaluationen*
a. *Allgemeines*

¹ Zur Qualitätssicherung und -entwicklung an den einzelnen Schulen sowie im gesamten Bildungssystem werden periodisch interne und externe Evaluationen sowie Systemevaluations durchgeführt.

² Externe Evaluationen und Systemevaluations können in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen erfolgen, an eine Fachstelle oder an einen anderen Kanton delegiert werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 *b. Interne Evaluation*

¹ Die interne Evaluation dient der Überprüfung der Qualität einer Schule von innen (Innensicht).

² Für die interne Evaluation im Volksschulbereich sind die Schulleitungen und für die kantonalen Schulen die Rektorate zuständig.

³ Die Schulleitungen bzw. Rektorate erstatten den Schulbehörden bzw. dem zuständigen Departement Bericht.

⁴ Werden Mängel festgestellt, so ordnet der Schulrat bzw. das zuständige Departement entsprechende Massnahmen an.

Art. 5 *c. Externe Evaluation*

¹ Die externe Evaluation dient der systematischen Erfassung und Bewertung der Qualität einer Schule von aussen (Aussensicht).

² Für die externe Evaluation ist zuständig:

- a. im Volksschulbereich das zuständige Departement,
- b. in der Kantonsschule das zuständige Departement,
- c. im Berufsbildungsbereich das zuständige Departement bzw. das zuständige Bundesamt.

² SR 431.01

³ Werden Mängel festgestellt, so sind angemessene Massnahmen zu ergreifen.

⁴ Das zuständige Departement erstattet dem Regierungsrat Bericht.

Art. 6 *d. Systemevaluation*

Der Kanton kann zur Erarbeitung von Steuerungswissen für das gesamte Bildungssystem Evaluationen durchführen.

Art. 7 *Leistungsauftrag*

¹ Der Leistungsauftrag umschreibt für die kommunalen und kantonalen Schulen die zu erbringenden Leistungen, die Kompetenzen und den Entscheidungsspielraum sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Weiteren enthält er die Verantwortlichkeiten, Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.

² Die Erteilung eines Leistungsauftrags an die Gemeindeschulen erfolgt durch den Einwohnergemeinderat auf Antrag des Schulrats.

³ Die Erteilung eines Leistungsauftrags an eine kantonale Schule erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements.

II. Schulorganisatorische Bestimmungen

Art. 8 *Schuljahr und Schulbeginn*

¹ Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

² Der Schulbeginn erfolgt in der Regel am ersten Montag nach dem 15. August.

Art. 9 *Schulferien und schulfreie Tage*

¹ Die Schulferien dauern für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende pro Schuljahr höchstens 14 Wochen.

² Das zuständige Departement legt nach Rücksprache mit den Schulratspräsidien bzw. Rektoraten die Schulferien und, innerhalb eines Kontingents, weitere schulfreie Tage für alle Schulstufen und die kantonalen Schulen fest.

³ Zusätzliche freie Tage, die über das Kontingent hinausgehen, werden vom Schulrat festgelegt. Sie sind vor- oder nachzuholen.

Art. 10 *Unterricht und Betreuung*

¹ Die Schulleitungen bzw. Rektorate stellen nach Möglichkeit einen lückenlosen Unterricht sicher.

² Bei Abwesenheiten der Lehrpersonen ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden sicherzustellen.

³ Schulinterne Weiterbildung erfolgt, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung, ausserhalb der Unterrichtszeit. Bei Hospitationen ist die Betreuung der Schulklassen intern zu regeln.

Art. 11 *Schulbesuch und Dispensation*

¹ Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Volljährige Studierende können ebenfalls Gesuche einreichen.

² Für Dispensationen vom Unterricht sind zuständig:

- a. für einen Tag die Klassenlehrperson,
- b. bis zu einer Woche die Schulleitung bzw. das Rektorat,
- c. für längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern der Schulrat bzw. das zuständige Amt, das entsprechende Weisungen erlässt.

³ Die Erziehungsberechtigten melden den Verzicht auf konfessionellen Religionsunterricht schriftlich dem zuständigen Pfarramt und der Schulleitung bzw. dem Rektorat.

⁴ Bei Zuzug in den Kanton haben die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in der Regel spätestens nach drei Tagen die Schule zu besuchen. Die Einwohnergemeinde meldet der Schulleitung die schulpflichtigen Kinder der neu Zugezogenen.

Art. 12 *Abwesenheiten vom Unterricht*

¹ Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden.

² Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Krankheiten und Nottfälle, die den Schulbesuch verunmöglichen oder wesentlich erschweren.

³ Entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten werden vermerkt und im Zeugnis ausgewiesen.

⁴ Unentschuldigte Abwesenheiten werden gemäss dem jeweiligen Organisationsstatut der zuständigen Strafbehörde gemeldet.

Art. 13 *Schliessung der Schule*

¹ Über die Schliessung der Schule infolge ausserordentlicher Ereignisse entscheidet der Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement.

² Muss die Schule während mehr als zwei Schulwochen geschlossen werden, so sind die ausgefallenen Schultage soweit als möglich in den Schulferien nachzuholen.

III. Bestimmungen zum Schulunterricht

Art. 14 *Massnahmen zur Integration und Förderung von Fremdsprachigen*

¹ Die Koordination der Angebote zur Integration und Förderung Fremdsprachiger sowie das Bereitstellen entsprechender Beratungsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Schulbehörden ist Aufgabe des zuständigen Departements.

² Für Angebote auf der Volksschulstufe ist die Einwohnergemeinde, für die Angebote auf der Sekundarstufe II und für Erwachsene das zuständige Departement verantwortlich.

³ Die Angebote sind grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende unentgeltlich. Für Erwachsene werden in der Regel Beiträge erhoben.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regeln.

Art. 15 *Unterrichtssprachen*

¹ Unterrichtssprache ist auf allen Bildungsstufen grundsätzlich die Standard-sprache.

² Die Lehrpläne enthalten Richtlinien über die Verwendung der Standard-sprache im Kindergarten und auf der Volksschulstufe.

³ Der Unterricht kann teilweise auch in einer Fremdsprache unterrichtet werden.

⁴ Das zuständige Departement regelt weitere Einzelheiten.

Art. 16 *Hausaufgaben*

¹ Hausaufgaben können auf allen Stufen erteilt werden.

² Umfang, Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Häufigkeit müssen den Lernvoraussetzungen auf der jeweiligen Schulstufe sowie dem individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden angepasst sein.

³ Das zuständige Departement kann weitere Einzelheiten regeln.

IV. Bestimmungen zur Sicherheit und zum Disziplinarwesen

Art. 17 *Sicherheit*

¹ Die Schulleitung bzw. das Rektorat ist während der Unterrichtszeit für die betriebliche Sicherheit innerhalb der Schulanlage verantwortlich.

² Die Verantwortlichen ergreifen Massnahmen zur Gewalt- und Suchtprävention und sorgen während den Schulzeiten für einen geordneten Betrieb.

³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats ausserordentliche Sicherheitsmassnahmen anordnen.

Art. 18 *Einzug von Gegenständen*

¹ Lehrpersonen, die Schulleitung oder andere zuständige Organe ziehen Gegenstände ein, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden gefährden, den Schulbetrieb stören oder als gefährlich eingestuft werden müssen.

² Eingezogene Gegenstände sind während längstens eines Jahres zur allfälligen Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

Art. 19 *Disziplin* a. Grundsatz

Gegen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden Disziplinar-massnahmen verfügt, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Organisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zuständiger Organe verstossen.

Art. 20 *b. Massnahmen*

¹ Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen:

- a. mündlicher Verweis,
- b. kurzzeitiges Wegweisen vom Unterricht innerhalb des Schulhauses,
- c. Erteilen zusätzlicher Hausaufgaben,
- d. Verfügen von Arbeiten in der schulfreien Zeit.

² Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen:

- a. schriftlicher Verweis,
- b. Versetzen in eine andere Klasse,
- c. Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen,
- d. Ausschluss aus der Schule für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, welche eine berufliche Grundbildung oder das Gymnasium besuchen.

³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. die Schülerin oder der Schüler hat die zweite Klasse der Orientierungsschule oder das 15. Altersjahr beendet;
- b. der ordentliche Schulbetrieb kann auf andere Weise nicht gewährleistet werden;
- c. die Massnahme wurde unter Einräumung einer angemessenen Frist angedroht.

⁴ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz aus der Schule ausschliessen.

⁵ Untersagt sind:

- a. Kollektivstrafen bei Vergehen Einzelner,
- b. Geldstrafen,
- c. schlechte Leistungsnoten als Disziplinarmassnahme,
- d. Körperstrafen.

⁶ Verhalten sich Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt der

Schulrat bzw. das zuständige Amt bei der Vormundschaftsbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen.

⁷ Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 2, 3 und 4 können beim zuständigen Departement angefochten werden. Dieses entscheidet abschliessend.

V. Bildungskommission

Art. 21 *Aufgaben*

¹ Die Bildungskommission ist zur grundlegenden Ausrichtung des Bildungswesens sowie zu den wesentlichen inhaltlichen und strukturellen Fragen anzuhören. Sie berät und unterstützt das zuständige Departement insbesondere bei:

- a. stufenübergreifenden Fragestellungen,
- b. stufenspezifischen Fragen von allgemeiner Bedeutung,
- c. Fragen der regionalen und nationalen Koordination,
- d. der Weiterentwicklung aller Bildungsstufen und -bereiche,
- e. der Umsetzung von umfassenden Schulreformen,
- f. Fragen an den Nahtstellen von Gesellschafts- und Bildungspolitik.

² Die Bildungskommission kann dem zuständigen Departement Anträge unterbreiten.

³ Das zuständige Departement kann der Kommission Aufträge erteilen.

Art. 22 *Wahl und Zusammensetzung*

¹ Die Bildungskommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat gewählt.

² Die Erziehungswissenschaft, die Unterrichtspraxis, die Erziehungsberechtigten, die politischen Behörden sowie die Wirtschaft und die Kultur sind in der Kommission vertreten.

³ Die Kommission arbeitet eng mit dem zuständigen Departement zusammen. Der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin und/oder der Departementssekretär bzw. die Departementssekretärin nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet das Präsidium der Kommission; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁵ Das Departementssekretariat besorgt die administrativen und organisatorischen Aufgaben.

VI. Musikschule

Art. 23 *Mindestangebot*

Das Mindestangebot der Musikschulen umfasst:

- a. musikalische Grundschulung,
- b. Instrumentalunterricht und Vokalunterricht,
- c. Ensembleunterricht.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 *Übergangsbestimmungen*

¹ Art. 3 bis 6 dieser Verordnung müssen bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 2007/08 umgesetzt werden.

² Die nachfolgenden Verordnungen bleiben in Kraft, bis sie durch Ausführungsbestimmungen abgelöst und ausser Kraft gesetzt werden:

- a. Verordnung über die Berufsbildung des Landwirts und der Bäuerin vom 30. Juni 1978³,
- b. Verordnung über die hauswirtschaftliche Weiterbildung vom 13. November 1987⁴.

Art. 25 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Art. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 57 und 58 der Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule (Schulverordnung) vom 30. Juni 1978⁵ werden aufgehoben.

Art. 26 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, 22. April 2004

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Arnold Gasser
Der Protokollführer: Urs Wallimann

³ GDB 416.41

⁴ GDB 416.51

⁵ LB XVI, 153

Volksschulverordnung

vom 22. April 2004

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 und 120 des Bildungsgesetzes vom 12. März 2004¹,

beschliesst:

I. Stufenübergreifende Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Bildungsgesetzes die Ausbildung auf der Volksschulstufe.

Art. 2 *Unterrichtszeiten und Lektionsdauer*

¹ Der Schulrat legt die wöchentlichen Unterrichtstage und die unterrichtsfreien Halbtage fest.

² Der Schulrat bestimmt unter Beachtung der Blockzeiten die täglichen Unterrichtszeiten und die Pausen für die verschiedenen Stufen und Klassen.

³ Die Unterrichtszeit pro Lektion beträgt 45 Minuten.

Art. 3 *Blockzeiten*

¹ Die Blockzeiten umfassen den Zeitrahmen von vier Lektionen an fünf Vormittagen für den obligatorischen Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule.

² Für kurzfristige Schulausfälle und unterrichtsfreie Zeiten innerhalb der Blockzeiten ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

³ Das zuständige Departement regelt weitere Einzelheiten.

Art. 4 *Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote*

¹ Der Einwohnergemeinderat kann private Institutionen mit der Führung von betreuten Mittagstischen und Angeboten für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern ausserhalb des Unterrichts beauftragen.

¹ ...

² Die Einwohnergemeinde legt die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten in einem Reglement fest. Die Einkommensverhältnisse sind zu berücksichtigen.

Art. 5 *Stundenplan*

¹ Die Lehrpersonen gestalten den Stundenplan im Rahmen der Vorgaben zu den Blockzeiten gemäss Art. 3 dieser Verordnung, der kantonalen Stunden-
tafel und der vom Schulrat festgelegten täglichen Unterrichtszeiten.

² Die Schulleitung ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

³ In begründeten Fällen kann das zuständige Amt auf Antrag der Schullei-
tung Abweichungen von den Vorgaben bewilligen.

Art. 6 *Klassengrössen*

¹ Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt höchstens:

a. Kindergarten	24
b. Primarschule	26
c. Orientierungsschule	26
d. Einführungsklassen, Kleinklassen und Werkklassen:	
– Einklassige Abteilung	12
– Mehrklassige Abteilung	10

² Bei integrativer Förderung gemäss Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung und bei
Führung von mehrklassigen Abteilungen vermindert der Schulrat die Anzahl
der Schülerinnen und Schüler pro Klasse angemessen.

Art. 7 *Abweichungen in den Klassengrössen*

Die Höchstbestände gemäss Art. 6 dieser Verordnung können um höch-
stens zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden, sofern diese
Abweichung voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauert. Weiterge-
hende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departement-
ments.

Art. 8 *Promotion und Übertritt*

¹ Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, so wie-
derholen oder überspringen Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe
im Rahmen der Promotionsbestimmungen eine Klasse.

² Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der Primarschule in die Orientie-
rungsschule in Ausführungsbestimmungen.

³ Das zuständige Departement erlässt die Promotionsbestimmungen.

Art. 9 *Förderangebote*
 a. Integrative Förderung

¹ Für die integrative Förderung können eingesetzt werden:

- a. eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge,
- b. Förderlehrpersonen,
- c. Lehrpersonen für Deutsch für Fremdsprachige.

² Individuell festgelegte Lernziele werden im Zeugnis ausgewiesen.

Art. 10 *b. Spezialklassen*

¹ In Einführungsklassen:

- a. werden schulpflichtige, aber noch nicht in allen Teilen schulfähige Schülerinnen und Schüler unterrichtet;
- b. wird der Lehrstoff der ersten Primarklasse auf zwei Schuljahre verteilt;
- c. gilt der Besuch der beiden Schuljahre als ein Pflichtschuljahr.

² Kleinklassen (in der Primarschule) und Werkklassen (in der Orientierungsschule) werden von Schülerinnen und Schülern mit besonderem pädagogischen Bedürfnissen besucht.

Art. 11 *c. Verfahren*

¹ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten über die geeigneten Förderangebote.

² Sind die Beteiligten mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so entscheidet der Schulrat nach Anhörung des Schulpsychologischen Dienstes abschliessend.

II. Bestimmungen für einzelne Stufen

Art. 12 *Kindergarteneintritt*

¹ Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.

² Die Einwohnergemeinde meldet den Schulleitungen die Kinder, die bis zum massgebenden Stichtag das fünfte Altersjahr vollendet haben.

³ Die Schulleitungen informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden.

⁴ Ein früherer Kindergarteneintritt ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Der Schulrat entscheidet auf Antrag der Schulleitung abschliessend.

Art. 13 *Übertritt in die Primarschule*

¹ Kinder, welche bis zum 30. Juni das sechste Altersjahr erreicht haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.

² Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten jüngere Kinder in die Primarschule aufnehmen, sofern sie schulfähig sind.

³ Der Schulrat kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson noch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die Primarschule zurückstellen. Die Beteiligten sind vor dem Entscheid anzuhören.

Art. 14 *Organisationsform der Orientierungsschule* *a. Allgemeines*

¹ Der Einwohnergemeinderat hat für die Orientierungsschule eine der beiden in Art. 15 und 16 dieser Verordnung definierten Organisationsformen zu wählen.

² Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das zuständige Departement.

Art. 15 *b. Kooperative Orientierungsschule*

¹ Die kooperative Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen; beide werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.

² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.

³ Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Stammklassen erfolgt im zweiten Semester der sechsten Klasse der Primarschule durch die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson.

Art. 16 *c. Integrierte Orientierungsschule*

¹ Die integrierte Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen. Die Stammklassen bestehen aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Anforderungsstufen. Die Niveaugruppen werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.

² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in Stammklassen unterrichtet.

III. Kantonsbeiträge

Art. 17 *Schulergänzende Tagesstrukturen*

¹ Für schulergänzende Tagesstrukturen werden an die Einwohnergemeinde Beiträge geleistet:

² Beiträge werden ausgerichtet an:

- a. Betreuungsstunden am Vormittag ausserhalb der Blockzeiten,
- b. Mittagstische,
- c. Betreuungsstunden und Aufgabenhilfen am Nachmittag.

³ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der Betreuungseinheiten. Als Betreuungseinheit gilt, wenn ein Kind während einer Stunde betreut wird.

⁴ Pro Betreuungseinheit wird Fr. 1.40 entrichtet.

⁵ Voraussetzung für die Beiträge sind:

- a. ein Betriebskonzept, das die vom zuständigen Departement aufgestellten Minimalanforderungen und Qualitätskriterien erfüllt;
- b. ein Betriebsbeitrag der Einwohnergemeinde von mindestens der Hälfte der Restkosten, welche nach Abzug von Kantons- und allfälligen Bundesbeiträgen verbleiben.

⁶ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.

⁷ Das zuständige Amt prüft die Gesuche und entscheidet über die Zusicherung der Beiträge.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 *Übergangsbestimmungen*

¹ Für die Umsetzung der nachfolgenden Artikel gelten folgende Übergangsfristen:

- a. Art. 3 Blockzeiten: bis zu Beginn des Schuljahres 2005/06;
- b. Art. 12 Kindergarteneintritt (gestaffelte Einführung des neuen Stichtags): bis Ende April im Hinblick auf das Schuljahr 2004/05, bis Ende Mai im Hinblick auf das Schuljahr 2005/06, bis Ende Juni im Hinblick auf das Schuljahr 2006/07;

c. Art. 14 bis 16 Organisationsform der Orientierungsstufe: Einführung bis zu Beginn des Schuljahres 2007/08.

² Im Jahr 2009 ist die Fortsetzung der Regelung von Art. 17 dieser Verordnung zu überprüfen.

Art. 19 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Es werden aufgehoben:

- a. die Art. 8, 10, 11, 12, 15, 15a, 16, 19, 20, 21, 23, 33, 49, 52 bis 56, 61 bis 63 der Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule (Schulverordnung) vom 30. Juni 1978²,
- b. die Richtlinien des Erziehungsdepartements betreffend die Festsetzung von Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule vom 19. Januar 1994³,
- c. Ziff. 5 des Erziehungsratsbeschlusses vom 30. November 1988 betreffend die Dauer der Unterrichtsstunden für die Volksschule⁴.

² Art. 58a der Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule (Schulverordnung) vom 30. Juni 1978⁵ wird auf den 1. August 2005 aufgehoben.

Art. 20 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, 22. April 2004

Im Namen des Kantonsrates:
Der Präsident: Arnold Gasser
Der Protokollführer: Urs Wallimann

² LB XVI, 153

³ unveröffentlicht

⁴ unveröffentlicht

⁵ LB XVI, 153

Regierungsratsbeschluss über die Vereinbarung über den Taxpunktwert für Diabetesberatung und Ernährungsberatung

vom 20. April 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹,

beschliesst:

Art. 1 *Genehmigung der Vereinbarung*

Die Vereinbarung über den Taxpunktwert für Diabetesberatung und Ernährungsberatung zwischen der Diabetes-Gesellschaft der Zentralschweiz und santésuisse Zentralschweiz mit Gültigkeit ab 1. Januar 2002 wird genehmigt.

Art. 2 *Einsichtnahme*

Die Vereinbarung über den Taxpunktwert kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.

Art. 3 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Regierungsratsbeschluss über den Vertrag und Tarif für Diabetikerberatungen vom 26. Februar 1991² wird aufgehoben.

Art. 4 *Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Art. 5 *Rechtsmittel*

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 53 KVG³ innert 30 Tagen seit Veröffentlichung Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden.

Sarnen, 20. April 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Maria Kächler-Flury
Landschreiber: Urs Wallimann

¹ SR 832.10

² LB XXI, 194

³ SR 832.10

Ausführungsbestimmungen zum Musterreglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden: Berichtigung

In den im Amtsblatt Nr. 16 vom 15. April 2004, Seite 437, veröffentlichten Ausführungsbestimmungen muss es in Art. 2, verbindliche Bestimmungen, richtig heissen: „Die Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 sowie Art. 13, 38 bis 43, 51, 52, 55, 58 und 59 des Musterreglements sind für die Gemeinden verbindlich.“

Sarnen, 27. April 2004

Staatskanzlei

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Rechtsberatung

Unentgeltliche Rechtsberatung des Anwaltverbandes im Kanton Obwalden:
lic. iur. Stefan Keiser, Rechtsanwalt und Notar, Advokaturbüro Hess & Ettlin, Kernserstr. 17, 6060 Sarnen, Telefon 041 660 11 47, Fax 041 660 26 77, E-Mail stefan.keiser@hess-ettlin.ch

Beratung: Donnerstag, 6. Mai 2004, 14.00 - 18.00 Uhr in Sarnen.

Die Konsultation kann für eine halbe Stunde ohne Schriftverkehr in Anspruch genommen werden. Voranmeldung notwendig.

Sarnen, 26. April 2004

Sicherheits- und Gesundheitsdepartement

Militär. Obligatorische Bundesübung 25 / 50 / 300 m

Die Standblattausgabe ist jeweils ab 15 Minuten vor Beginn und bis 15 Minuten vor Ende der publizierten Schiesszeiten geöffnet. Die Pflichtschützen haben zwingend mitzubringen:

- Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht 2004
- Dienstbüchlein und Schiessbüchlein, resp. Militärischer Leistungsausweis
- Persönliche Dienstwaffe und Gehörschutz

Die Erfüllung der Schiesspflicht darf nur mit der persönlichen Dienstwaffe geschossen werden, ansonsten müssen die Schützen von den Gesellschaften zurückgewiesen werden.

Obligatorische Bundesübung 300 m

Gemeinde oder Verein	Stand:	Tag:	Datum:	Zeit:
Engelberg	Espen, Engelberg	Fr	30. April	17.30 - 19.30
Kerns	Boll, Kerns	Fr	30. April	18.00 - 19.30

Sarnen, 29. April 2004

Kantonale Schiesskommission

Konkursamt. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Art. 234 SchKG

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 30. Dezember 2003 verstorbenen *Bucher Franz Karl*, geb. 14. Juli 1943, von Kerns, wohnhaft gewesen in 6055 Alpnach Dorf, Hofmättelistrasse 5, wurde gemäss Verfügung vom 09. Februar 2004 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG gemäss Verfügung des selben Richters vom 16. April 2004 bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung:	09. Februar 2004
Eingabefrist:	30. Mai 2004, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung

Die Gläubiger des Konkursiten und alle Personen, die auf in Händen des Gemeinschuldners befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel etc.) im Original beim unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittansprüche sind ebenfalls bis zum 30. Mai 2004 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Diejenigen Gläubiger, die ihre Forderungen bereits im vorausgegangenen Rechnungsruf zum Öffentlichen Inventar beim Konkursamt Obwalden angemeldet haben, sind einer nochmaligen Eingabe enthoben, haben jedoch binnen der Eingabefrist die Beweismittel für ihre Forderungen an das Konkursamt einzusenden.

Die Schuldner des Gemeinschuldners haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Sarnen, 26. April 2004

Konkursamt

Konkursamt. Liquidationseröffnung und Einstellung mangels Aktiven

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft *Bünter Josef* sel., geboren 25. April 1935, von Wolfenschiessen, wohnhaft gewesen in 6064 Kerns, Hofstrasse 14, gestorben am 07. Oktober 2003 in Sarnen, ist mit Dekret vom 13. Januar 2004 vom Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden, die konkursamtliche Liquidation eröffnet, das Verfahren jedoch mit Verfügung vom 06. April 2004 des gleichen Richters mangels genügend freier Aktiven wieder eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen von der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, die Durchführung des summarischen Verfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von Fr. 5'000.– mit Nachschusspflicht leistet, gilt das Verfahren als rechtskräftig geschlossen.

Sarnen, 27. April 2004

Konkursamt

Konkursamt. Vorläufige Konkursanzeige

Der Kantonsgerichtspräsident II des Kantons Obwalden hat mit Verfügung vom 19. April 2004 über Brück-Streun Brigitta, geb. 28. Juni 1963, verheiratet, Hotel-Fachassistentin, Erlenstrasse 1, 6064 Kerns, den Konkurs eröffnet.

Dem Gemeinschuldner als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Wer Vermögenswerte des Gemeinschuldners besitzt oder darüber Angaben machen kann, wird aufgefordert, sich umgehend beim Konkursamt zu melden. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nur noch durch Zahlung an das Konkursamt beglichen werden.

Die Publikation über die Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. werden später publiziert.

Sarnen, 27. April 2004

Konkursamt

Konkursamt. Vorläufige Konkursanzeige

Der Kantonsgerichtspräsident II des Kantons Obwalden hat mit Verfügung vom 19. April 2004 über Brück Peter P., geb. 12. Juni 1948, verheiratet, dipl. Anästhesiepfleger, Erlenstrasse 1, 6064 Kerns, den Konkurs eröffnet.

Dem Gemeinschuldner als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Wer Vermögenswerte des Gemeinschuldners besitzt oder darüber Angaben machen kann, wird aufgefordert, sich umgehend beim Konkursamt zu melden. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nur noch durch Zahlung an das Konkursamt beglichen werden.

Die Publikation über die Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. werden später publiziert.

Sarnen, 27. April 2004

Konkursamt

Betreibungsamt.

Einzige, betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Schuldner: a) Steigmeier-Deglmann Inge, geb. 23.12.1950, Industriestrasse 43, D-97437 Hassfurt
b) Steigmeier-Deglmann Kurt, geb. 20.06.1948, Industriestrasse 43, D-97437 Hassfurt

je 1/2 Miteigentum

Grundstück: Im Grundbuch Giswil STWE Nr. S5084 (Kantonales Grundbuch) (Kant. GB-Nummer EDV), 239/1000 Miteigentum an Grundstück Nr. 1808 mit Sonderrecht an der 4-Zimmerwohnung im Dachgeschoss und Nebenraum, Ahornweg 7, mit Benützungsrecht am Autoabstellplatz zu Lasten Grundstück Nr. 1820

Realwertschätzung: (1995)	Fr. 364'350.—
Steuerwert:	Fr. 286'826.—
Betreibungsamtliche Schätzung:	Fr. 330'000.—

Die Verwertung wird verlangt infolge
Betreibung auf Grundpfandverwertung der Grundpfandpfandgläubigerin im
1. Rang

Steigerungstag: Dienstag, 29. Juni 2004, 15.00 Uhr
Steigerungsort: Hotel/Restaurant Metzgern, Dorfplatz 5, 6060 Sarnen
Eingabefrist: bis 21. Mai 2004
Besichtigung: nach telefonischer Voranmeldung beim Betreibungsamt
Obwalden (Telefon: 041 666 64 39)

Auflage der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses auf dem Büro des Betreibungsamtes Sarnen, Polizeigebäude, 6060 Sarnen, vom 02. Juni 2004 an während 10 Tagen.

Unmittelbar vor dem Zuschlag ist eine Anzahlung von Fr. 30'000.— in bar oder mit einem von einer schweizerischen Gross-, Kantonal- oder Regionalbank ausgestellten Check zu leisten. Davon werden Fr. 20'000.— an den Zuschlagspreis angerechnet. Fr. 10'000.— gelten als Sicherung der Kosten der Eigentumsübertragung.

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem unterzeichneten Betreibungsamt ihre Ansprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Zinsen sind auf den Steigerungstermin aufzurechnen. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintrag im Grundbuch dinglich wirksam sind. Das Ergebnis der späteren Grundbuchbereinigung (Einführung des eidgenössischen Grundbuches) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufmerksam gemacht.

Sarnen, 27. April 2004

Btreibungsamt

Btreibungsamt.

Einzig, betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Schuldner: Aregger Johann, geb. 08.03.1927, Gemeindehausplatz 12, 6048 Horw

Grundstück: Im Grundbuch Engelberg Nr. 1342, Mehrfamilienhaus mit Kavernen-Garage und Kavernen-Zugang mit Garten im Sattelboden 12, Fläche: 1'494 m²

Realwertschätzung: (1995)	Fr. 2'059'000.—
Katasterschätzung:	Fr. 1'120'000.—
Steuerschätzung:	Fr. 1'000'000.—
Btreibungsamtliche Schätzung:	Fr. 1'200'000.—

Die Verwertung wird verlangt infolge
Betreibung auf Grundpfandverwertung der Grundpfandpfandgläubigerin im
1. bis 6. Rang

Steigerungstag: Dienstag, 22. Juni 2004, 15.00 Uhr
Steigerungsort: Hotel/Restaurant Bänklialp, Bänklialpweg 25, 6390 Engelberg
Eingabefrist: bis 21. Mai 2004
Besichtigung: nach telefonischer Voranmeldung beim Betreibungsamt
Obwalden (Telefon: 041 666 64 39)

Auflage der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses auf dem Büro des Betreibungsamtes Sarnen, Polizeigebäude, 6060 Sarnen, vom 26. Mai 2004 an während 10 Tagen.

Unmittelbar vor dem Zuschlag ist eine Anzahlung von Fr. 50'000.— in bar oder mit einem von einer schweizerischen Gross-, Kantonal- oder Regionalbank ausgestellten Check zu leisten. Davon werden Fr. 30'000.— an den Zuschlagspreis angerechnet. Fr. 20'000.— gelten als Sicherung der Kosten der Eigentumsübertragung.

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem unterzeichneten Betreibungsamt ihre Ansprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Zinsen sind auf den Steigerungstermin aufzurechnen. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintrag im Grundbuch dinglich wirksam sind. Das Ergebnis der späteren Grundbuchbereinigung (Einführung des eidgenössischen Grundbuches) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufmerksam gemacht.

Sarnen, 27. April 2004

Betreibungsamt

Betreibungsamt.

Einzig, betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Schuldner: Kilchmann Rolf, geb. 24.09.1951, Wolser-Strasse 2, 8912 Obfelden

Grundstück: Im Grundbuch Engelberg STWE Nr. 4056, 10,4/1000 Miteigentum, zwei Mehrfamilienhäuser Sunnmatt-Süd Nr. 2/4 mit Umgelände an der Alpen-Strasse mit Sonderrecht an der 1-1/2-Zimmerwohnung Nr. 217, 1. OG, nord-ost, Haus Nr. 2 mit Kellerabteil Nr. 217 im SR

Realwertschätzung: (1999)	Fr. 140'000.—
Katasterschätzung:	Fr. 108'000.—
Steuerschätzung:	Fr. 73'000.—
Betreibungsamtliche Schätzung:	Fr. 100'000.—

Die Verwertung wird verlangt infolge
Betreibung auf Grundpfandverwertung der Grundpfandpfandgläubigerin im
1. bis 4. Rang

Steigerungstag: Dienstag, 22. Juni 2004, 14.00 Uhr
Steigerungsort: Hotel/Restaurant Bänklialp, Bänklialpweg 25, 6390 Engelberg
Eingabefrist: bis 21. Mai 2004
Besichtigung: nach telefonischer Voranmeldung beim Betreibungsamt
Obwalden (Telefon: 041 666 64 39)

Auflage der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses auf dem Büro des Betreibungsamtes Sarnen, Polizeigebäude, 6060 Sarnen, vom 26. Mai 2004 an während 10 Tagen.

Unmittelbar vor dem Zuschlag ist eine Anzahlung von Fr. 30'000.— in bar oder mit einem von einer schweizerischen Gross-, Kantonal- oder Regionalbank ausgestellten Check zu leisten. Davon werden Fr. 20'000.— an den Zuschlagspreis angerechnet. Fr. 10'000.— gelten als Sicherung der Kosten der Eigentumsübertragung.

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem unterzeichneten Betreibungsamt ihre Ansprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Zinsen sind auf den Steigerungstermin aufzurechnen. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwer-

tung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintrag im Grundbuch dinglich wirksam sind. Das Ergebnis der späteren Grundbuchbereinigung (Einführung des eidgenössischen Grundbuches) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufmerksam gemacht.

Sarnen, 27. April 2004

Betreibungsamt

Betreibungsamt.

Einzige, betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Schuldner: Bolliger-Huber Adolf, geb. 07.02.1932, Landstrasse 26a,
5422 Oberehrendingen

Grundstück: Im Grundbuch Sarnen STWE Nr. S50164 (Kantonales Grundbuch) (Kant. GB-Nummer A.2164/EDV), 199/1000 Miteigentum an Grundstück Nr. 3071 mit Sonderrecht an der 3-Zimmerwohnung 4. Haushälfte östlich, östliches Haus, Oberwilerstrasse

Realwertschätzung: (1995)	Fr. 212'000.—
Steuerwert:	Fr. 190'000.—
Betreibungsamtliche Schätzung:	Fr. 200'000.—

Die Verwertung wird verlangt infolge
Betreibung auf Grundpfandverwertung der Grundpfandpfandgläubigerin im
1. Rang

Steigerungstag: Dienstag, 29. Juni 2004, 14.00 Uhr
Steigerungsort: Hotel/Restaurant Metzgern, Dorfplatz 5, 6060 Sarnen
Eingabefrist: bis 21. Mai 2004
Besichtigung: nach telefonischer Voranmeldung beim Betreibungsamt
Obwalden (Telefon: 041 666 64 39)

Auflage der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses auf dem Büro des Betreibungsamtes Sarnen, Polizeigebäude, 6060 Sarnen, vom 02. Juni 2004 an während 10 Tagen.

Unmittelbar vor dem Zuschlag ist eine Anzahlung von Fr. 30'000.— in bar oder mit einem von einer schweizerischen Gross-, Kantonal- oder Regionalbank ausgestellten Check zu leisten. Davon werden Fr. 20'000.— an den Zuschlagspreis angerechnet. Fr. 10'000.— gelten als Sicherung der Kosten der Eigentumsübertragung.

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem unterzeichneten Betreibungsamt ihre Ansprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Zinsen sind auf den Steigerungstermin aufzurechnen. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintrag im Grundbuch dinglich wirksam sind. Das Ergebnis der späteren Grundbuchbereinigung (Einführung des eidgenössischen Grundbuches) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufmerksam gemacht.

Sarnen, 27. April 2004

Btreibungsamt

Soziale Beratungsstellen

1) Kantonale Stellen

Berufs- und Weiterbildungsberatung Obwalden
Brünigstrasse 178, Postfach 1657
6061 Sarnen

Tel. 041 666 63 44

berufsberatung@ow.ch

Beratung Jugendlicher und Erwachsener bei Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn

**Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention
Obwalden/Nidwalden
Dorfplatz 4, Postfach 1261
6061 Sarnen**

Tel. 041 666 64 61

gesundheitsfoerderung@
ow.ch

Dokumentation und Beratung im Zusammenhang mit
Suchtvorbeugung

**Heilpädagogische Früherziehung Obwalden
Markstrasse 5a
6060 Sarnen**

Tel. 041 666 58 08

frueherziehung@
ruetimattli.ch

Unterstützung von Eltern in der Erziehung und Förderung
ihres behinderten Kleinkindes im Vorschulalter

**IV-Stelle Obwalden
Berufsberatung
Brünigstrasse 144, Postfach 1161
6061 Sarnen**

Tel. 041 666 27 40

info@ak-ow.ahv-iv.ch

Berufsberatung behinderter Personen und Abklärung von
Massnahmen zur beruflichen Eingliederung

**Jugend- und Elternberatung Obwalden
Dorfplatz 4, Postfach 1261
6061 Sarnen**

Tel. 041 666 62 56

jugendberatung@ow.ch

Beratung von Jugendlichen, ihren Eltern, Lehrern und
Vorgesetzten in Problemsituationen

**Opferhilfe
Dorfplatz 4, Postfach 1261
6061 Sarnen**

Tel. 041 666 63 35

sozialamt@ow.ch

Anlaufstelle für Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben
für die Beratung und Vermittlung von Hilfeleistungen.
Ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten (Kantonsspital)

Tel. 041 666 44 22

**Schulpsychologischer Dienst Obwalden
Brünigstrasse 178, Postfach 1254
6061 Sarnen**

Tel. 041 666 62 55

spd@ow.ch

Beratung bei Problemen in Erziehung und Schule

**Sozialdienst für Patientinnen und Patienten
Kantonsspital
6060 Sarnen**

Tel. 041 666 44 22

Beratung und Vermittlung von sozialen Dienstleistungen
Während des Spitalaufenthaltes

**Suchtberatung Obwalden
Dorfplatz 4, Postfach 1261
6061 Sarnen**

Tel. 041 666 64 60

Beratung bei Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtproblemen

suchtberatung@ow.ch

**Logopädischer Dienst Obwalden
Brünigstrasse 178, Postfach 1254
6061 Sarnen**

Tel. 041 666 62 52

Beratung und Behandlung bei Sprachstörungen von Kindern
im Vorschul-, Kindergarten- und Volksschulalter

logopaedie@ow.ch

**Regionales Arbeitsvermittlungs-
Zentrum RAV Obwalden/Nidwalden
Landweg 3
6052 Hergiswil**

Tel. 041 632 56 26

info@ravownw.ch

**Arbeitsmarkt Obwalden/Nidwalden
Gemeinnütziges Büro für ausgesteuerte Personen
Landweg 3
6052 Hergiswil**

Tel. 041 631 00 99

2) Sozialdienste der Gemeinden

Sarnen	041 666 35 12	Alpnach	041 672 96 30	Lungern	041 678 12 30
Kerns	041 666 31 70	Giswil	041 676 77 00	Engelberg	041 639 52 40
Sachseln	041 660 55 30				

Beratung und Hilfe bei persönlichen, familiären und finanziellen
Notlagen und auf allen Altersstufen, Mithilfe bei Alimenteninkasso
und Anlaufstelle zur Vermittlung weiterer sozialer Dienste

3) Weitere Beratungsstellen

**AIDS-Hilfe Luzern
Wesemlinrain 20
6006 Luzern**

Tel. 041 410 69 60

info@aidsluzern.net

Informations- und Beratungsstelle im Zusammenhang
mit Aids.

Anonyme Telefonberatung
548

Tel. 041 410 68 48

**AA Anonyme Alkoholiker
Region Obwalden und Nidwalden**

Tel. 041 260 42 12

Selbsthilfegruppe für Alkoholranke

**Elternvereinigung Drogenabhängiger Jugendlicher
(DAJ) Postfach 2447
6002 Luzern**

Tel. 041 310 04 33

Die dargebotene Hand

Tel. 143

Für Menschen in seelischer Not

**Ehe- und Lebensberatung / Schwangerenberatung (elbe)
Hirschmattstrasse 30b
6003 Luzern**

Tel. 041 210 10 87

info@elbeluzern.ch

Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung für Paare, Familien und Alleinstehende; Sprechstunden werden nach Voranmeldung (Montag bis Freitag 09.00 - 11.00 Uhr) in Sarnen oder Luzern vereinbart.

**Frauenkontaktstelle Obwalden
Dorfplatz 6, Postfach 1247
6061 Sarnen**

Tel. 041 660 44 47

Beratung von Frauen bei Beziehungsproblemen in der Partnerschaft und mit Kindern sowie Rechts- und Budgetberatung

**Fachstelle für die Gleichstellung
von Frau u. Mann Obwalden/Nidwalden
Dorfplatz 4
6060 Sarnen**

Tel. 041 666 60 61

gleichstellung@ow.ch

Dokumentation, Information u. Beratung zu verschiedenen gleichstellungsrelevanten Themen

**Lungenliga Obwalden/Nidwalden
Untere Feldstrasse 14
6055 Alpnach Dorf**

Tel. 041 670 20 02

Beratung und Betreuung von Lungenpatienten, leihweise Abgabe von Atemhilfsgeräten

**Pro Infirmis und Rheumaliga
Marktstrasse 5
6060 Sarnen**

Tel. 041 660 92 72

Beratung von Menschen mit einer Behinderung, Rheuma-Patienten und deren Angehörigen, Sprechstunden nach Absprache

**Hilfsverein für Psychischkranke d. Kantons Luzern
Schlossstrasse 1
6005 Luzern**

Tel. 041 310 17 10

beratung.hilfsverein
@freesurf.ch

Sozialberatung u. Information für Menschen mit einer psychischen Krankheit u. deren Angehörige. Nach telef. Voranmeldung jeweils Freitags Beratungen in Sarnen, Marktstrasse 5
6060 Sarnen, Tel. 079 793 51 20

**Pro Senectute Obwalden
Brünigstrasse 118
6060 Sarnen**

Tel. 041 661 00 40

ow.pro-senectute.ch

Beratung von Betagten und deren Angehörigen

**Behindertenfahrdienst der Gönnervereinigung ARCHE
Ramersbergerstrasse 2
6060 Sarnen**

Tel. 078/ 668 17 04

Wer körperlich in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, kann den Fahrdienst *jederzeit* in Anspruch nehmen.

**Rotkreuz Fahrdienst
Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Kantonalverband Unterwalden
Kernserstr. 29
6060 Sarnen
Einsatzleitung
oder Geschäftsstelle SRK**

Tel. 041 670 22 33
Tel. 041 660 75 27
srkunterwalden@
swissonline.ch

Fahrdienst für ältere, behinderte oder kranke Menschen sowie für Menschen mit Rollstuhl.

Obwaldner Sozialfonds

Tel. 041 678 15 70
oder

Finanzielle Hilfe für Mütter und Familien in Not

Tel. 041 670 10 89

**Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung
für Behinderte und Betagte
Ebenastrasse 10
6048 Horw**

Tel. 041 340 23 22

**Verein Kinderbetreuung OW
Postfach 1429
6061 Sarnen**

Tel. 041 660 20 30

kinderbetreuung.ow
@bluemail.ch

Vermittlung von Tagesplätzen

**Ernährungsberatung des Kantonsspital
6060 Sarnen**

Tel. 041 666 43 05

**pro juventute
Bezirkssekretariat
Kägiswilerstrasse 36
6064 Kerns**

Tel. 041 660 90 70

obwalden@
projuventute.ch

Praktikantenhilfe, kinderfreundliche Ferien für Alleinerziehende
und Familien mit kleinem Budget (Vermittlung), sozialpäda-
gogische Familienbegleitung

**Krebsliga Zentralschweiz
c/o Kantonsspital Nidwalden
Ennetmooserstrasse 23
6370 Stans**

Tel. 041 611 13 88

info@krebsliga.info

Beratung Betreuung von Betroffenen und Angehörigen

Im Faltblatt Rat und Hilfe in Obwalden finden Sie weitere Beratungsstellen. Dieses Faltblatt
kann beim Kant. Sozialamt Obwalden (Tel. 041 666 64 62) oder per e-mail :
sozialamt@ow.ch, gratis bezogen werden.

Sarnen, 28. April 2004

Sozialamt

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Berufs- und Weiterbildungsberatung

Im Rahmen der Berufsinformationstage BIT 2004 findet in Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden folgende Veranstaltung statt:

Berufsinformationstag für Gesundheitsberufe

Datum	Mittwoch, 19. Mai 2004
Zeit	14.00 – 17.00 Uhr
Ort	Kantonsspital Nidwalden, Stans 5. Stock (Sitzungszimmer und Schulungsraum)
Anmeldung	bis 14. Mai 2004 an: Kantonsspital Nidwalden, 6370 Stans Frau Claudia Marbacher, Ausbildungsverantwortliche, Telefon 041 618 10 30 oder E-Mail claudia.marbacher@spital-stans.ch

Sie erhalten eine Einführung in die Pflege und neue Bildungssystematik sowie Berufs- und Ausbildungsinformationen über:

*Pflegeassistent/in
Fachangestellte/r Gesundheit
Gesundheits- und Krankenpflege DN I + II*

Bitte den Schnupperpass mitnehmen (erhältlich im BIZ).

Eingeladen sind alle 2. OS-Schülerinnen und 2.OS-Schüler, deren Eltern sowie Lehrpersonen.

Sarnen, 29. April 2004

Berufs- und Weiterbildungsberatung

Jugend und Sport. Bergsteigen 2004 in Oberwald VS

Wir sind in dieser Woche in Oberwald (VS) zu Hause. Ein idealer Ausgangsort für Klettertouren im Oberwallis, Nufenen- Furka- und Grimselpassgebiet sowie Hochtouren mit tollen Gipfeln in den Walliser- und Berner Alpen. Eine Woche voller Erlebnisse für 10-20 jährige.

Wann:	11.–17. Juli 2004
Ort:	Oberwald (VS)
	Kosten: Fr. 310.00
Kursleitung:	Rolf Sägesser, Niklaus Kretz, Erich Anderhalden
Versicherung ist Sache der Teilnehmer/innen.	

Für weitere Informationen und zum Anfordern des Anmeldeformulars wende dich bitte an:

Rolf Sägesser, Lärchenweg 3, 6072 Sachseln, Telefon/Fax 660 10 15 oder E-Mail rolf@adagio-alpina.ch

Sarnen, 29. April 2004

**Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport**

Anfängerkurs Minivolleyball

Volleya OW sucht für einen Minivolleyballkurs begeisterte Mädchen, die diese Ballsportart ausüben möchten.

Kursbeginn: Donnerstag 27. Mai 2004

Teilnehmerinnen: Jahrgänge 1993, 1994

Ort: Dreifachhalle 1 in Sarnen

Zeit: 17.00 – 19.00 Uhr

Wer: Mädchen aus Giswil, Sachseln, Alpnach und Sarnen

Kosten: Pro Jahr Fr. 60.00

Leiter und Anmeldung: Bruno Zumbühl
Bergstrasse
6074 Giswil
Telefon 041 675 10 26

Anmeldung: bis 15. Mai 2004

Sarnen, 29. April 2004

**Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport**

Amt für Berufsbildung

Anmeldung für die Berufsfachschulen im Kanton Luzern

Lernende, welche im Schuljahr 2004/2005 neu in eine Berufsfachschule im Kanton Luzern (Schulort gemäss Lehrvertrag) eintreten, müssen sich bis 14. Mai 2004 anmelden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel nach Vertragsabschluss durch den Lehrbetrieb.

Berufsbildungszentrum Emmen (BBZE)

Oberhofstrasse 45, 6020 Emmenbrücke
info.bbze@edulu.ch / www.bbze.ch / Telefon 041 260 88 02

Berufsbildungszentrum Luzern (BBZL)

Schulzentrum Bahnhof, Robert-Zünd-Strasse 4, 6002 Luzern
info.bbzl@edulu.ch / www.bbzl.ch / Telefon 041 228 44 44

Berufsbildungszentrum Sursee (BBZS)

Kottenmatte 4, 6210 Sursee
info@bbzs.ch / www.bbzs.ch / Telefon 041 925 13 00

Berufsbildungszentrum Willisau (BBZW)
Schlossfeld, Postfach, 6130 Willisau
Info.bbzw@edulu.ch / www.bbzw.ch / Telefon 041 972 66 00

Kaufmännisches Bildungszentrum Luzern (KBZ)
Abt. Dentalassistentinnen
Schulzentrum Landenbergstrasse 37, 6005 Luzern
info@kbz.ch / www.kbz.ch / Telefon 041 368 11 87

Hochschule für Gestaltung und Kunst (HGK)
Rössligasse 12, 6000 Luzern 5
rektorat@hgk.fhz.ch / www.hgk.fhz.ch / Telefon 041 228 54 64

Milchwirtschaftliches Bildungszentrum Sursee (MBZ)
Centralstrasse 21, 6210 Sursee
mbz@edulu.ch / www.mbz.ch / Telefon 041 925 74 64

Berufsfachschule für Med. Praxisassistentinnen Luzern (MPA)
Haldenstrasse 33/35, Postfach, 6006 Luzern
info@freisschule.ch / www.freisschulen.ch / Telefon 041 410 11 37

Berufsfachschule Verkehrswegbauer (BS VWB)
Postfach, 6210 Sursee
schuladmin@verkehrswegbauer.ch / www.verkehrswegbauer.ch /
Telefon 041 926 26 26

Anmeldeformulare können direkt bei den Berufsfachschulen verlangt werden.

Sarnen, 29. April 2004

Amt für Berufsbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Bitte sofort anmelden!

H 20415

Blumige Gestecke mit abstraktem Charakter
Wenige Blüten setzen sich gekonnt in Szene. Durch die grafisch angeordnete Umgebung mit natürlichen Floralien wirken diese Gefässfüllungen / Gestecke wie Objekte. Kursinhalt: In Theorie und Praxis lernen Sie Gefässfüllungen / Gestecke optimal zu gestalten. Di, 11.05.2004, 13.30 – 16.30 Uhr. Kosten: Fr. 70.00. Leitung: Gerlinde Siegrist.

H 20416

Blumige Gestecke mit abstraktem Charakter
Siehe Kurs H 20415
Di, 11.05.2004, 19.00 – 22.00 Uhr. Kosten: Fr. 70.00. Leitung: Gerlinde Siegrist.



Anmeldung

H 20415

H 20416

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon Privat: _____

Telefon Geschäft: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Nur für Lehrlinge/Lehrtöchter:

Lehrberuf: _____

Lehrzeit: _____

Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden, Grundacher, 6061 Sarnen,
Telefon 041 666 64 80, Fax 041 666 64 88.

Sarnen, 29. April 2004

Berufs- und Weiterbildungszentrum

Erwachsenenbildung

Frauen- und Müttergemeinschaft Lungern

Infoabend Kinderkleider nähen

Do, 6. Mai 2004, Kurs findet am Fr, 14./25./Mai/04. Juni 2004, 18.30 Uhr
statt. Handarbeitszimmer Schulhaus Kamp, Lungern. Kosten: Fr. 30.00 für
ganzer Kurs exkl. Material. Anmelden bis 05. Mai 2004 bei Vreni Berchtold,
Tel. 041 678 10 77 oder Sonja Vogler Tel. 041 678 23 36

Sarnen, 29. April 2004

Fachstelle für Erwachsenenbildung

BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

Richtplanung Kanton Obwalden

Entwurf des Raumordnungskonzepts als Grundlage für die Überarbeitung

In seiner Strategie- und Amtsdauerplanung 2003 bis 2006 hat der Regierungsrat Schwerpunkte für die Entwicklung des Raumes Obwalden gesetzt. Diese bilden die Ausgangslage für die jetzt laufende Revision des überholten kantonalen Richtplans von 1987.

Das Raumordnungskonzept zeigt auf, wie die politischen Vorgaben umgesetzt werden können und ist Teil der Grundlagen für den kantonalen Richtplan. Der Regierungsrat wird den Richtplan beschliessen und ihn dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreiten. Nach der Genehmigung durch den Bund bildet er den verbindlichen Rahmen für die Überarbeitung kantonalen Sachplanungen und der Ortsplanungen.

Öffentliche Auflage / Mitwirkungsverfahren (zweite Publikation)

Eine Kurzfassung des Raumordnungskonzepts ist im heutigen Amtsblatt eingehaftet. Der umfassende Entwurf zum Raumordnungskonzept und die zugehörigen Unterlagen können auf den Gemeindeganzleien, beim Bau- und Umweltdepartement, Dorfplatz 4a, Sarnen, sowie im Internet unter der Adresse: <http://www.obwalden.ch> in der Rubrik Aktuelles, im Kapitel Laufende Vernehmlassungsverfahren, eingesehen werden. Gedruckte Berichte können beim Bau- und Umweltdepartement am Dorfplatz 4a abgeholt werden.

Raumplanung ist ein demokratischer Prozess. Alle sind von ihr betroffen und werden eingeladen, ihre Meinung zum Raumordnungskonzept mitzuteilen.

Schriftliche *Stellungnahmen* zum Entwurf des Raumordnungskonzepts 2004 können per Post *bis Donnerstag, den 15. Juli 2004*, an das Bau- und Umweltdepartement, Postfach 1661, 6061 Sarnen, eingereicht werden. Verständnisfragen und Anregungen können unter Angabe der vollständigen Postadresse auch per E-Mail an mitwirkung_rpl@ow.ch gerichtet werden.

Sarnen, 26. April 2004

Bau- und Umweltdepartement

Naturerlebnisprogramm – naturiamo 2004

Walderlebnismittage für Familien

Wir verbringen gemeinsam einige Stunden im Kernwald bauen zusammen ein grosses Waldnest zum Reinsitzen, hören eine Geschichte, tasten, riechen, schmecken und werken in der Natur. Zum Zvieri gibt's Waldtee und Schlangengebrot vom Feuer.

- Datum 1:** Samstag, 8.05.2004, 13.00–16.30 Uhr
Datum 2: Samstag, 29.05.2004, 13.00–16.30 Uhr (bereits ausgebucht)
Treffpunkt: Postautohaltestelle Kernwald/St. Jakob (Abzweigung Strasse nach Alpnach) ca. 100 m nach Tierheim Paradiesli.
Wer: Für Familien, Gottis, Göttis, Grossväter, Grossmütter mit Kindern ab 4 Jahren.
Ausrüstung: Gute Schuhe, wettertaugliche Bekleidung (Zvieri wird offeriert).
Kosten: Teilnahme kostenlos, wird unterstützt durch die Nidwaldner Kantonalbank.

Organisation: naturiamo, Umweltberatung OW/NW
Leitung: Karin Kayser-Frutschi, Waldspielgruppenleiterin, Oberdorf (8.5.2004)
Rita Odermatt-Schmid, Waldspielgruppenleiterin, Stans (8.05 / 29.05.2004)
Maria Minutella, Ennetmoos (29.05.2004).
Anmeldeschluss: 30.04.2004
Anmeldung an: naturiamo c/o Umweltberatung OW/NW, Stansstaderstr. 26, 6370 Stans
Telefon 041 610 90 30/Fax 041 610 90 23
naturiamo@bluewin.ch oder unter www.naturiamo.ch.

Anlässe werden unterstützt vom Amt für Wald und Landschaft und von der Nidwaldner Kantonalbank

Sarnen, 7. April 2004

Amt für Wald und Landschaft

Naturerlebnisprogramm - naturiamo 2004

Reptilien am Lopper beobachten

Die Trockenstandorte am Lopper zwischen Alpnach und Stansstad bieten Schlangen und Eidechsen ideale Lebensbedingungen. Nach der Einführung vom letzten Sommer nimmt uns der Fachmann Michel Ansermet, der die Reptilien am Lopper seit Jahren beobachtet und überwacht, wieder auf einen Rundgang mit. Hauptthema ist die am Ufer lebenden Würfelnatter, welche in dieser Jahreszeit sehr leicht zu beobachten ist.

Datum: Donnerstag, 20.05.2004 (Auffahrt), 10.00 -12.00 Uhr
Verschiebedatum: Sonntag, 23.05.2004, 10.00 -12.00 Uhr
Treffpunkt: Surfparkplatz / Steinbruch Telliegg (Grenze OW/NW).
Anreise: per Velo oder zu Fuss empfohlen, da sehr wenig Parkiermöglichkeiten.
Wer: Familien, Einzelpersonen, Jugendliche ohne Begleitung ab 10 Jahren
Kosten: Teilnahme kostenlos
Organisation: WWF Unterwalden und naturiamo c/o Umweltberatung OW/NW
Leitung: Michel Ansermet, Reptilienfachmann, Alpnach
Anmeldeschluss: 15.05.2004
Anmeldung an: WWF Unterwalden, info@wwf-uw.ch oder Telefon 041 417 07 23
Durchführung: Nur bei guter Witterung: Auskunft über Durchführung/Verschiebung unter Telefon 1600 ab 21.00 Uhr am Vorabend.

Sarnen, 29. April 2004

Amt für Wald und Landschaft

Anmeldung für die Hegejagd auf Steinwild 2004

Für die Hegejagd auf Steinwild können Jäger und Jägerinnen mit Wohnsitz im Kanton berücksichtigt werden, die in den letzten zehn Jahren mindestens achtmal das Obwaldner Hoch- oder Niederjagdpatent eingelöst haben und mindestens 45 Jahre alt sind.

Anmeldungen für die Steinwildjagd sind schriftlich bis 1. Juni 2004 an das Amt für Wald und Landschaft, Abteilung Natur und Jagd, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen, zu richten.

Sarnen, 27. April 2004

Amt für Wald und Landschaft

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

10. Mai 2004

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Maya und Martin Kiser-Krummenacher, im Stücki, Ramersberg

Objekt: An- und Umbau Stall

Ort: Parzelle 1124, im Stücki, Ramersberg

Zone: Landwirtschafts- und Landschaftsschutzzone

Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet: RP 122/7

Bauherrschaft: Holer-Imfeld Sybille und Daniel, Arlistrasse 3, Kerns

Objekt: Neubau Einfamilienhaus

Ort: Parzelle 547, im Dörfli, Kägiswil

Zone: Kernzone I Kägiswil

Bauherrschaft: Roland und Brigitte Rogger, Bahnhofstrasse 10, 6244 Nebikon

Objekt: An- und Umbau Ferienhaus

Ort: Parzelle 2245, Brendli, Wilen

Zone: Übriges Gebiet

Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Bauherrschaft: Landenberg Druckerei, Pilatusstrasse 10, Sarnen
Objekt: Anbau Produktionshalle und Überdachung Anlieferung
Ort: Parzelle 2514, Pilatusstrasse 10, Sarnen
Zone: dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone

Alpnach

Bauherrschaft: Korporation Alpnach, Bahnhofstrasse 8, Alpnach Dorf
Objekt: Ausbau Maschinenweg
Ort: Parzelle 788, Hinterbergwald, Alpnach Dorf
Zone: übriges Gebiet (Wald) / BLN-Gebiet 1606
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherrschaft: Bau- und Umweltdepartement Obwalden, Bauamt,
Abt. Strassenbau, Flüelistrasse 3, Sarnen
Objekt: Temporäres Zwischenlager / Umschlagplatz
Ort: Parzelle 54, Hostett, Alpnachstad
Zone: Landwirtschaftszone
Bemerkungen: Planänderung des bewilligten Installationsplatzes
/ Standortverschiebung Kirchenwaldtunnelprojekt

Giswil

Bauherrschaft: Hans Bucher-Christener, Brünigstrasse 73, Giswil
Objekt: Ersatzbau Garage mit Oekonomiegebäude
Ort: Parzelle 562, Brünigstrasse 73, Rudenz, Giswil
Zone: Dorfzone A

Bauherrschaft: Heinrich Halter-Halter, Rütistrasse, Giswil
Objekt: Einfamilienhaus
Ort: Parzelle 283, Hauetistrasse, Giswil
Zone: Dorfzone B

Bauherrschaft: Stiftung Betagtensiedlung D'r Heimä, Hunwilerweg 4,
Giswil
Objekt: Erweiterung Betagtensiedlung, Neugestaltung Eingangs-
partie, Effektive Erweiterung 3 Betten. (Abgeändertes
Projekt
Ort: Parzelle 1872, Hunwilerweg 4, Aaried, Giswil
Zone: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Lungern

Bauherrschaft: Pirmin und Monika Gasser-Jaggi, Allmendistrasse 5,
Lungern
Objekt: Neubau Wohnhaus
Ort: Parzelle 1945, Rietli, Lungern
Zone: Ortsbildschutzzzone

Engelberg

Bauherrschaft: Beat von Rotz, Alpenstrasse 1, Engelberg
Objekt: Parabolspiegel
Ort: Parzelle 2227, Alpenstrasse 1, Engelberg
Zone: W3

Bauherrschaft: Dinkel und Korner Immobilien AG, Beckenriederstrasse 7,
6374 Buochs
Objekt: Fassadenrenovation
Ort: Parzelle 209, Hinterdorfstrasse 4, Engelberg
Zone: W2A

Bauherrschaft: Hanspeter Hurschler-Christen, Blumenweg 17 und Paul
Hurschler-Häcki, Restaurant Flühmatt, Engelberg
Objekt: Sanierung Dach und Anbau Vordach
Ort: Parzelle 1528, Vorderörtigen, Engelberg
Zone: UE (Landwirtschaftszone)
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherrschaft: Benediktinerkloster Engelberg, Engelberg
Objekt: Umnutzung von 3 best. Baubaracken
Ort: Parzelle 1122 und 978, Grafenort
Zone: UE (Landwirtschaftszone)
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Sarnen, 29. April 2004

Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt und Energie.

Wie beseitigen wir Unkräuter umweltgerecht?

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) für den Unterhalt von Strassen, Wegen, Plätzen und Terrassen und Dächern ist seit 2001 nicht mehr erlaubt. Unkrautvertilgungsmittel - auch giftklassefreie - gefährden die Umwelt. Bei diesen Flächen fehlt wegen des befestigten Unterbaus eine biologisch aktive Humusschicht. Der Boden kann ausgebrachte Herbizide nicht zurückhalten: Regen wäscht die chemischen Stoffe ins Grundwasser aus oder transportiert sie via Kanalisation in Bäche, Flüsse und Seen. Dort beeinträchtigen die Wirkstoffe Kleinlebewesen, stören das ökologische Gleichgewicht und gefährden das Grundwasser.

Die meisten Hobbygärtner oder Hausbesitzer kennen allerdings die Verwendungseinschränkungen für Herbizide noch zu wenig. Konsumenten erhalten beim Einkauf kaum Hilfe: In den meisten Geschäften sind weiterhin Unkrautvertilgungsmittel erhältlich. Nur ein kaum sichtbarer Satz erläutert, wo die

Mittel nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Deshalb lancieren das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) und Praktischer Umweltschutz Schweiz (Pusch) die Aktion «Auf Gedeih und Verderb».

Das Amt für Umwelt und Energie Obwalden unterstützt die Aktion mit folgenden Angeboten:

Gratis-Merkblätter

Für Haushalte: Merkblatt "Auf Gedeih und Verderb". Inhalt: Gründe für das Herbizidverbot, Bestimmungen und Alternativen

Für Werkarbeiter, Gärtner und Hauswarte: Merkblatt "Strassenunterhalt ohne Herbizid". Inhalt: Informationen über das Herbizid-Verbot und den herbizidfreien Unterhalt im öffentlichen Raum.

Für Liegenschaftsverwaltungen: Kleinplakate für Treppenhaus. Die Liegenschaftsverwaltung weist im Treppenhaus auf die herbizidfreie Pflege rund ums Haus hin.

Bezug bei: Umweltberatung OW/NW, Stansstadterstr. 26, 6370 Stans. Tel. 041 610 90 30, umweltberatung@bluewin.ch oder www.umwelt-info.ch

Wildpflanzen-Markt von pro natura

Samstag, 8. Mai 2004, 8-12 Uhr, Dorfplatz Sarnen. Im Rahmen des Wildpflanzenmarktes bietet die Umweltberatung OW/NW Beratung und Information zum Thema Unkrautvertilgungsmittel. Als kleine Aufmerksamkeit werden gratis Wildkräutersamen verteilt.

Wohin mit den Herbizidresten?

Nicht mehr benötigte Herbizide dürfen Sie keinesfalls ins Lavabo oder WC schütten. Herbizidreste sind Sonderabfälle und müssen von Fachpersonen entsorgt werden. Bringen Sie Ihre Produkte zurück zu den Verkaufsstellen, Apotheken, Drogerien, Do-it-yourself Migros oder Bau und Hobby-Markt.

Obwaldner Giftsammeltag

Samstag, 15. Mai 2004, 09.00 – 13.00 Uhr, vor dem Coop Center in Sarnen. Entsorgen Sie Unkrautvertilgungsmittel und andere nicht mehr benötigte Chemikalien am Obwaldner Giftsammeltag.

Sarnen, 29. April 2004

Amt für Umwelt und Energie

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Einwohnergemeinde Alpnach. Gemeindewerkdienst

Infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers suchen wir auf den 1. Oktober 2004 einen

Mitarbeiter im Gemeindewerkdienst

Aufgaben

- Vielseitige Arbeiten im Rahmen des Werkdienstes, insbesondere Strassenunterhalt
- Unterhalt und Reinigung öffentlicher Anlagen
- Winterdienst
- Mithilfe bei der Kehrrichtentsorgung

Wir erwarten

- Abgeschlossene handwerkliche Berufslehre
- Initiative, verantwortungsbewusste und teamfähige Persönlichkeit
- Freundliches Auftreten
- Freude an der Arbeit im Freien
- Bereitschaft für Pikettdienst, insbesondere im Winter
- Flair im Umgang mit Maschinen
- Führerausweis für Personenwagen

Wir bieten

- Selbständige und abwechslungsreiche Arbeiten in kleinem Team
- Zeitgemässe Besoldung und Anstellungsbedingungen
- Sorgfältige Einführung in das neue Arbeitsgebiet

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten bis am 28. Mai 2004 an den Einwohnergemeinderat Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf.

Allfällige Auskünfte erteilt Jakob Wallimann, Leiter des Werkdienstes (Telefon 041/670 22 34).

Alpnach, 27. April 2004

Einwohnergemeinde Alpnach

VERSCHIEDENE ANZEIGEN

Ausgleichskasse. IV-Stelle Obwalden

A. ORIENTIERUNG ÜBER DIE VERSICHERUNGS- UND BEITRAGS-PFLICHT IN DER AHV, IV UND EO

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für

- a. die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV),
- b. die Invalidenversicherung (IV) und
- c. die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO).

II. Versicherungspflicht

1. Obligatorisch Versicherte
- 1.1 Obligatorisch versichert sind Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben oder in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- 1.2 Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind insbesondere
 - a. Personen, die einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, sofern der Einbezug in die schweizerische AHV für sie nachgewiesenermassen eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde;
 - b. Personen, welche nur für eine verhältnismässig kurze Zeit in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sind.
- 1.3 Die obligatorische Versicherung können weiterführen
 - a. Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern dieser sein Einverständnis erklärt. Der Ehegatte kann der obligatorischen Versicherung beitreten;
 - b. nicht erwerbstätige Studierende, die ihren Wohnsitz in der Schweiz aufgeben, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, jedoch nur bis zum Ende des Jahres des 30. Geburtstages.
2. Freiwillig Versicherte

Der freiwilligen Versicherung können Personen beitreten, die ihren Wohnsitz ins Ausland ausserhalb von EU und EFTA verlegen, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren, und falls sie die Beitrittserklärung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung einreichen.

III. Beitragspflicht

1. Erwerbstätige
- 1.1 Erwerbstätige sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar des Jahres des 18. Geburtstages bis zum Ende der Erwerbstätigkeit.
- 1.2 Mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen, sind erst ab dem 1. Januar des Jahres des 21. Geburtstages beitragspflichtig.
- 1.3 Entgelte, die für einen Arbeitnehmer einen Nebenerwerb bilden und 2'000 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigen, können mit dem Einverständnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer von der Beitragserhebung ausgenommen werden.
- 1.4 Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit, das 2'000 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.
2. Nichterwerbstätige

- 2.1 Als Nichterwerbstätige gelten insbesondere
 - a. Versicherte, deren jährliche AHV/IV/EO-Beiträge aus Erwerbstätigkeit inklusive der Beiträge ihrer Arbeitgeber weniger als 425 Franken betragen;
 - b. Versicherte, die weniger als neun Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind, sofern deren Beiträge aus Erwerbstätigkeit weniger als die Hälfte jener Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige schulden;
 - c. nicht erwerbstätige Studierende;
 - d. Geschiedene, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
 - e. vorzeitig Pensionierte und deren nicht erwerbstätige Ehegatten;
 - f. nicht erwerbstätige Witwen und Witwer;
 - g. Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden;
 - h. ausgesteuerte Arbeitslose.
- 2.2 Nichterwerbstätige sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar des Jahres ihres 21. Geburtstages bis zum Ende des Monats ihres 63. (Frauen mit Jahrgang 1939–1941) bzw. 64. (Frauen mit Jahrgang 1942 und jünger) bzw. 65. Geburtstages (Männer).
- 2.3 Nicht beitragspflichtig sind
 - a. im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Versicherte, soweit sie keinen Barlohn beziehen,
 - b. nicht erwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten jedoch nur, sofern der erwerbstätige Ehegatte im Kalenderjahr Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat (850 Franken).

IV. Beitragshöhe

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - 1.1 Die Beiträge werden erhoben auf dem massgebenden Lohn. Dabei handelt es sich um jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Hierzu gehören auch der Wert von Naturalbezügen sowie IV-Taggelder und EO-Entschädigungen.
 - 1.2 Der Beitragssatz für die AHV/IV/EO beträgt für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 5,05 %, somit insgesamt 10,1 %.
 - 1.3 Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung beträgt ab 2004 Bruttolöhne bis 106'800 Franken je 1 %, somit insgesamt 2 %. Für darüber hinausgehende Löhne sind keine weiteren Beiträge geschuldet. (Für das Jahr 2003 bis 106'800 Franken 2,5 %, anschliessend bis 267'000 Franken 1 %.)
 - 1.4 Erwerbstätige im ordentlichen AHV-Rentenalter sind in der AHV/IV/EO nur beschränkt (nämlich für das Erwerbseinkommen, welches 1'400 Franken im Monat bzw. 16'800 Franken im Jahr übersteigt) und in der Arbeitslosenversicherung überhaupt nicht beitragspflichtig.

- 1.5 Der Arbeitgeber schuldet die ganzen AHV/IV/EO/ALV-Beiträge. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab.
2. Selbständigerwerbende
- 2.1 Selbständigerwerbende bezahlen ihre Beiträge auf dem definitiven Erwerbseinkommen im Beitragsjahr gemäss Bundessteuerveranlagung. Vom Erwerbseinkommen wird ein vom Bundesamt jährlich bestimmter Anteil des im Betrieb investierten Eigenkapitals abgezogen (2003: 2.5 %).
- 2.2 Der Beitragssatz für die AHV/IV/EO beträgt 9,5 % des Erwerbseinkommens. Für Jahreseinkommen von weniger als 50'700 Franken gelten reduzierte Beitragssätze, wobei mindestens 425 Franken geschuldet sind.
3. Nichterwerbstätige
Nichterwerbstätige bezahlen an die AHV/IV/EO je nach der Höhe ihres Vermögens und Renteneinkommens (ohne Renten von AHV und IV) mindestens 425 Franken und höchstens 10'100 Franken.

V. *Wichtige Hinweise*

1. Alle Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben oder in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, jedoch noch von keiner Ausgleichskasse erfasst worden sind, haben sich zur Erfüllung der Versicherungs- und Beitragspflicht bei der Ausgleichskasse Obwalden, Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen zu melden. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die nebenberuflich eine Erwerbstätigkeit ausüben und daher gesondert erfasst werden müssen.
2. Nur Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer haben Anspruch auf eine Vollrente der AHV oder IV. Es ist daher wichtig, der Versicherungs- und Beitragspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.

B. ORIENTIERUNG ÜBER DIE LEISTUNGEN DER AHV

I. *Anspruch auf Renten*

1. Altersrente
- 1.1 Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am Monatsersten nach dem 65. Geburtstag bei Männern und nach dem 63. Geburtstag bei Frauen. Frauen mit Jahrgang 1942 und jünger erhalten die Altersrente erst mit 64 Jahren.
- 1.2 Bei vollständiger Beitragsdauer beträgt die Altersrente minimal 1'055 und maximal 2'110 Franken. Ehepaare erhalten zusammen maximal das Eineinhalbfache dieser Ansätze (Plafonierung).
- 1.3 Im Rahmen des flexiblen Rentenalters kann die Altersrente um ein oder zwei ganze Jahre vorbezogen werden. In diesem Fall wird die Rente für

- die Dauer des gesamten Rentenbezugs nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt. Während der Dauer des Vorbezugs besteht die Beitragspflicht ohne Anspruch auf einen Freibetrag weiter. Die Anmeldung zum Vorbezug muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.
- 1.4 Es ist auch möglich, den Bezug der Altersrente um ein bis fünf Jahre aufzuschieben. In diesem Fall besteht während der ganzen Bezugsdauer Anspruch auf eine erhöhte Rente.
 2. Kinderrente
 - 2.1 Die Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf Kinderrenten für Kinder bis zum 18., für Kinder in Ausbildung längstens bis zum 25. Geburtstag. Der gleiche Anspruch besteht bei Pflegekindern, sofern ein unentgeltliches und dauerndes Pflegekindverhältnis vor dem Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente entstanden ist.
 - 2.2 Die Kinderrente beträgt 40 % der massgebenden Altersrente. Sind beide Elternteile rentenberechtigt, beträgt die Kinderrente höchstens 60 % der maximalen Altersrente.
 3. Witwen- und Witwerrente
 - 3.1 Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Ehegatten, mit folgenden Einschränkungen:
 - a. Hat eine Witwe keine Kinder oder Pflegekinder, hat sie nur dann Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr vollendet hat und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen ist.
 - b. Der Anspruch auf eine Witwerrente besteht nur, solange das jüngste Kind oder Pflegekind das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.
 - 3.2 Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen besteht der Anspruch auch für geschiedene Ehegatten.
 - 3.3 Die Witwen- und Witwerrente beträgt 80 % der massgebenden Altersrente.
 4. Waisenrente
 - 4.1 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht am Monatsersten nach dem Tod eines Elternteils und dauert bis zum 18., für Kinder in Ausbildung längstens bis zum 25. Geburtstag. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, sofern sie unentgeltlich und dauernd aufgenommen wurden und nicht bereits eine Kinder- oder Waisenrente erhalten.
 - 4.2 Die Waisenrente beträgt 40 % der massgebenden Altersrente. Für Vollwaisen beträgt der Anspruch höchstens 60 % der maximalen Altersrente.

II. Berechnung der Rentenhöhe

1. Grundsatz
 - 1.1 Die Rentenhöhe bestimmt sich
 - a. nach der Beitragsdauer (Voll- oder Teilrente) und
 - b. nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen.
 - 1.2 Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus
 - a. den Erwerbseinkommen,
 - b. den Erziehungsgutschriften (s. sogleich Ziff. 2) und
 - c. den Betreuungsgutschriften (s. sogleich Ziff. 3).
2. Erziehungsgutschriften
 - 2.1 Den Personen, die ihre Kinder erzogen haben, werden bei der Rentenberechnung Erziehungsgutschriften angerechnet. Die Höhe einer Erziehungsgutschrift entspricht dem dreifachen Jahresbetrag der minimalen Vollrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles. Während der Dauer der Ehe werden die Erziehungsgutschriften zwischen den Ehegatten hälftig geteilt.
 - 2.2 Erziehungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung automatisch berücksichtigt.
3. Betreuungsgutschriften
 - 3.1 Betreuungsgutschriften können angerechnet werden, wenn:
 - a. für die betreute Person eine Hilfenentschädigung für mindestens mittlere Hilflosigkeit ausgerichtet wird,
 - b. die betreute und die betreuende Person nahe verwandt sind (Kinder, Eltern, Ehegatte) und
 - c. die betreute und die betreuende Person auf dem gleichen oder benachbarten Grundstücken wohnen.
 - 3.2 Die Betreuungsgutschriften können nur für ganze Kalenderjahre angerechnet werden. Sie sind jährlich bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons geltend zu machen. Machen mehrere Personen Gutschriften für die Betreuung der gleichen Person geltend, wird die Gutschrift jeder betreuenden Person zu gleichen Teilen angerechnet.
4. Einkommensteilung
 - 4.1 Bei neu entstehenden Renten werden die Einkommen von Ehegatten während der Ehezeit zusammengezählt und je hälftig aufgeteilt (Splitting).
 - 4.2 Bei nicht geschiedenen Paaren geschieht dies bei Eintritt des zweiten Versicherungsfalles im Rahmen der Rentenberechnung.
 - 4.3 Geschiedenen Paaren wird empfohlen, die Einkommensteilung möglichst unmittelbar nach der Scheidung bei der Ausgleichskasse zu verlangen. Andernfalls nimmt die Ausgleichskasse das Splitting spätestens im Zeitpunkt der Rentenberechnung von Amtes wegen vor.

III. Hilflosenentschädigung für Altersrentner

1. Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben in der Schweiz wohnhafte Altersrentner, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind. Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen (Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung) dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.
2. Die Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades beträgt 844 Franken, jene für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 528 Franken.
3. Hat eine hilflose Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder dem Rentenvorbezug eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen (nachstehend Kap. C/IV), so wird ihr die Entschädigung grundsätzlich mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt.

IV. Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner

1. Ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen werden folgende Leistungen erbracht:
 - a. orthopädische Mass- und Serienschuhe;
 - b. Gesichtsepithesen;
 - c. Perücken (höchstens 1'000 Franken pro Kalenderjahr);
 - d. Hörgeräte für ein Ohr;
 - e. Sprechhilfegeräte nach einer Kehlkopfoperation;
 - f. Rollstühle ohne motorischen Antrieb (volle Mietkosten);
 - g. Lupenbrillen.
2. Soweit in der vorstehenden Liste nicht etwas anderes erwähnt ist, leistet die Versicherung einen Kostenbeitrag von 75 % des Nettopreises.

V. Wichtige Hinweise

1. Jeder Anspruch auf eine Geld- oder andere Leistung muss mit einem Formular, das bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde bezogen werden kann, angemeldet werden.
2. Die Versicherten werden gebeten, sich für die Altersrente frühzeitig (etwa drei bis vier Monate im Voraus) bei jener Ausgleichskasse anzumelden, bei welcher sie zuletzt AHV/IV/EO-Beiträge entrichtet haben.

C. ORIENTIERUNG ÜBER DIE LEISTUNGEN DER IV

I. Grundlagen

1. Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich ganz oder teilweise eingeschränkt sind. Der Gesundheitsschaden muss voraussichtlich bleibend oder zumindest für längere Zeit bestehen. Hingegen spielt es keine Rolle, ob

der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist.

2. Die IV gewährt in erster Linie Eingliederungsmassnahmen (Kap. II) IV-Renten (Kap. III) werden nur ausgerichtet, wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen oder von vornherein aussichtslos sind („Eingliederung vor Rente“).

II. *Eingliederung*

1. Voraussetzungen

Die Eingliederungsmassnahmen werden gewährt, soweit sie notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern.

2. Eingliederungsmassnahmen

Die IV leistet folgende Eingliederungsmassnahmen:

- a. medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet sind;
- b. Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe);
- c. besondere Schulung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
- d. Abgabe von Hilfsmitteln (s. Ziff. 3);
- e. Ausrichtung von Taggeldern während der Eingliederung, wenn der Versicherte an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Eingliederung verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder in seiner gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig ist, wobei der Anspruch frühestens ab dem Monat nach dem 18. Geburtstag besteht;
- f. medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen.

3. Hilfsmittel

3.1 Versicherte haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufgestellten Liste Anspruch auf Hilfsmittel,

- a. die sie benötigen, um weiter erwerbstätig oder in ihrem angestammten Aufgabenbereich (z.B. im Haushalt) tätig sein zu können;
- b. die für die Schulung, Ausbildung und funktionelle Angewöhnung benötigt werden;
- c. die sie brauchen, um ihren privaten Alltag möglichst selbständig und unabhängig zu bewältigen. Dazu gehören Hilfsmittel für die Fortbewegung, die Herstellung von Kontakten mit der Umwelt und die Selbstsorge.

- 3.2 Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr, denen zur Behandlung von anerkannten Geburtsgebrechen Leistungen der IV zustehen, haben bei verschiedenen Geburtsgebrechen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Behandlungsgeräte.
- 3.3 Versicherte, denen kein Anspruch auf Hilfsmittel zulasten der IV zusteht, können sich an die Pro Infirmis wenden.

III. Ausrichtung von Renten

1. Voraussetzungen

Ein Anspruch auf eine IV-Rente entsteht,

- a. wenn der Versicherte das 18. Altersjahr vollendet hat,
- b. wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen oder von vornherein aussichtslos sind, und
- c. wenn der Versicherte dauerinvalid geworden ist oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu 40 % arbeitsunfähig gewesen ist und nun weiterhin in mindestens gleichem Masse erwerbsunfähig bleibt.

2. Rentenhöhe

- 2.1 Seit 2004 werden die IV-Renten nach dem Invaliditätsgrad wie folgt abgestuft:
 - a. bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % eine ganze Rente;
 - b. bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60, aber weniger als 70 % eine Dreiviertelsrente;
 - c. bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50, aber weniger als 60 % eine halbe Rente;
 - d. bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40, aber weniger als 50 % eine Viertelsrente.
- 2.2 Rentenhöhe und Rentenberechnung erfolgen analog zur AHV.
- 2.3 Wegen den auf 2004 in Kraft getretenen Änderungen im IV-Gesetz werden im Verlaufe des Jahres grundsätzlich sämtliche aufgrund eines Invaliditätsgrads von 55, aber weniger als 70 % zugesprochenen Renten überprüft.

IV. Hilflosenentschädigung

1. Voraussetzungen

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben in der Schweiz wohnhafte Versicherte, die das 18. Altersjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen hilflos sind. Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen (Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung) dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Als hilflos gilt ausserdem eine Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist.

2. Höhe der Hilflosenentschädigung
 - a. Die Entschädigung bestimmt sich nach dem Grad der Hilflosigkeit und beträgt bei einer Hilflosigkeit schweren Grades 1'688 Franken, bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades 1'055 Franken und bei einer Hilflosigkeit leichten Grades 422 Franken. Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten, haben Anspruch auf eine Entschädigung in halber Höhe.
 - b. Bei Minderjährigen wird die Hilflosenentschädigung gegebenenfalls um einen Intensivpflegezuschlag sowie einen Kostgeldbeitrag erhöht.
3. Revision

Wegen den auf 2004 in Kraft getretenen Änderungen werden im Verlaufe des Jahres sämtliche Hilflosenentschädigungen überprüft. Steht den Versicherten eine höhere Entschädigung als bislang zu, wird dies rückwirkend auf den 1. Januar 2004 ausgerichtet.

V. *Wichtiger Hinweis*

Ansprüche auf Sach- oder Geldleistungen der IV sind bis spätestens zwölf Monate seit Entstehen des Anspruches bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen. Dort können auch die entsprechenden Formulare bezogen werden.

D. ORIENTIERUNG ÜBER DIE ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV/IV

I. Anspruchsberechtigung

1. Bezüger einer Rente der AHV oder IV erhalten Ergänzungsleistungen, soweit die von Gesetzes wegen anrechenbaren Einnahmen (Kap. II.1) geringer sind als die gesetzlich anerkannten Ausgaben (Kap. II.2). Der gleiche Anspruch steht Versicherten zu, die ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen.
2. Ausländer, die nicht Bürger eines EU- oder EFTA-Staates sind, müssen sich unmittelbar vor der Anmeldung ununterbrochen zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten haben. Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt eine Karenzfrist von fünf Jahren. Spezielle Bestimmungen gelten für Ausländer, welche gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV oder IV hätten.

II. *Anspruchsberechnung*

1. Anrechenbare Einnahmen

Als Einnahmen werden angerechnet:

- a. Erwerbseinkünfte abzüglich eines Freibetrages;
- b. Einkünfte aus Vermögen;
- c. ein Teil des Vermögens als Vermögensverzehr;
- d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich AHV- und IV-Renten;

- e. Familienzulagen;
 - f. Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
 - g. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente).
2. Anerkannte Ausgaben
- 2.1 Bei den zu Hause wohnenden Personen wird bei den anerkannten Ausgaben unter anderem berücksichtigt:
- a. ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, nämlich für Alleinstehende 17'300, Ehepaare 25'950, die ersten zwei Kinder je 9'060, das dritte und vierte Kind je 6'040 und für weitere Kinder je 3'020 Franken;
 - b. der jährliche Bruttomietzins, höchstens jedoch 13'200 Franken bei Alleinstehenden und 15'000 Franken bei Ehepaaren und bei Personen mit rentenberechtigten oder an den Renten beteiligten Kindern.
- 2.2 Bei Heimbewohnern wird bei den anerkannten Ausgaben unter anderem berücksichtigt:
- a. die Tagestaxe, jedoch höchstens 76 Franken für Personen, die sich ohne Pflege in einem Altersheim aufhalten, und höchstens 102 Franken für Personen in einem IV-Wohnheim; bei pflegebedürftigen Personen in Alters- oder Pflegeheimen wird die Tagestaxe nach Abzug der Leistungen anderer Kostenträger berücksichtigt;
 - b. für Ausgaben für persönliche Bedürfnisse bei Personen in IV-Wohnheimen und bei Personen ohne Pflege und in Altersheimen 4'680 Franken, für Personen in anderen Krankenanstalten oder in Altersheimen 2'952 Franken;
- 2.3 Sowohl bei Heimbewohnern als auch bei zu Hause wohnenden Personen werden zudem als Ausgaben anerkannt:
- a. Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
 - b. Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekenzinse bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft;
 - c. Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Krankenversicherung;
 - d. ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;
 - e. geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.
3. Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen
- Die Höhe der jährlichen EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Es werden jedoch pro Jahr maximal folgende EL ausgerichtet:
- a. für zu Hause wohnende Personen 50'640 Franken;
 - b. für Heimbewohner 30'275 Franken.

III. *Anmeldung und Anspruchsbeginn*

1. Gesuche sind mit Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

2. Der Anspruch auf EL besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Anmeldung für eine EL innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine AHV- oder IV-Rente eingereicht, so beginnt der Anspruch mit dem Monat der Einreichung des Anmeldeformulars zum Bezug der Rente, frühestens jedoch vom Beginn der Rentenberechtigung an.

IV. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

1. Zusätzlich zu den jährlichen EL können die Kosten vergütet werden für Zahnarztleistungen, die Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen, die lebensnotwendige Diät, die Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle und für Hilfsmittel, ausserdem für die Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) bei der Krankenversicherung.
2. Gesetz und Verordnung bestimmen, welche Beträge pro Jahr für Krankheits- und Behinderungskosten maximal vergütet werden können.
3. Krankheits- und Behinderungskosten müssen innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung, beim Tod des Bezügers innert zwölf Monaten seit dem Todesdatum, geltend gemacht werden.

E. ORIENTIERUNG ÜBER DIE LEISTUNGEN DER EO

I. Leistungsanspruch

Anspruch auf Entschädigungen haben

- a. dienstleistende Personen der schweizerischen Armee für jeden besoldeten Dienstag;
- b. zivildienstleistende Personen für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss dem Zivildienstgesetz;
- c. schutzdienstleistende Personen des schweizerischen Zivilschutzes für jeden besoldeten Dienstag;
- d. Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von Jugend + Sport für jeden belegten Kurstag, für den das Taggeld ausgerichtet wird (ausgenommen die Kursleitung);
- e. Teilnehmer an Jungschützenleiterkursen für jeden belegten Kurstag, für den der Funktionssold ausgerichtet wird (ausgenommen die Kursleitung).

II. Entschädigungen

1. Grundentschädigung

Die Grundentschädigung beträgt unabhängig vom Zivilstand:

- a. für Rekruten 43 Franken pro Tag;
- b. für die übrigen Erwerbstätigen 65 % des vordienstlichen Erwerbseinkommens;

c. für die übrigen Nichterwerbstätigen 97 Franken pro Tag während Gradänderungsdiensten und 43 Franken während den übrigen Diensten.

2. Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt für das erste Kind 43 Franken, für das zweite und dritte Kind je 22 Franken. Zulageberechtigt sind die Kinder des Dienstleistenden bis zum 18. Kinder in Ausbildung längstens bis zum 25. Geburtstag. Der Anspruch besteht auch für Pflegekinder, sofern sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

3. Betriebszulage

Wer die Kosten eines im Haupterwerb geführten Betriebs trägt, erhält eine Betriebszulage von 59 Franken pro Tag.

4. Zulage für Betreuungskosten

Wer mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt und an mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen Dienst leistet, hat Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten, sofern regelmässige Betreuungsaufgaben nicht selber wahrgenommen werden können und dadurch Mehrauslagen entstehen. Vergütet werden die tatsächlichen Kosten ab 20 Franken pro Dienstperiode, höchstens jedoch 59 Franken pro Dienstag.

5. Höchstbetrag

Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung beträgt 215 Franken pro Tag.

F. ORIENTIERUNG ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN

1. Bundesrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

1. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1.1 Anspruch auf Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb gegen Entgelt in unselbständiger Stellung tätig sind. Im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen des Betriebsleiters steht zum Teil ebenfalls ein Anspruch zu.

1.2 Ausgerichtet werden:

- a. Haushaltzulagen für Verheiratete in der Höhe von 100 Franken pro Monat;
- b. Kinderzulagen, nämlich ab 2004 für das erste und zweite Kind 170 Franken im Talgebiet bzw. 190 Franken im Berggebiet sowie für jedes weitere Kind 175 bzw. 195 Franken pro Monat.

2. Familienzulagen für Kleinbauern

2.1 Anspruch auf Familienzulagen für Kleinbauern haben:

- a. haupt- oder nebenberuflich selbständigerwerbende Landwirte, so-

fern ihr reines Einkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt;

b. selbständige Äpler.

2.2 Ausgerichtet werden Kinderzulagen in gleicher Höhe wie bei den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern.

3. Kinder

3.1 Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats und dauert bis zum 16. Geburtstag.

3.2 Der Anspruch wird verlängert für Kinder,

a. die wegen einer Krankheit oder einem Gebrechen erwerbsunfähig sind und keine ganze IV-Rente beziehen bis zum 20. Geburtstag;

b. die sich in Ausbildung befinden, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag.

4. Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch ist innerhalb von 2 Jahren seit Beginn des Anrechts bei der Ausgleichskasse oder der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde geltend zu machen.

II. Kantonalrechtliche Familienzulagen im nichtlandwirtschaftlichen Bereich

1. Geltungsbereich

1.1 Dem kantonalen Kinderzulagengesetz unterstehen alle Arbeitgeber, die im Kanton Obwalden einen Wohn- oder Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben, und zwar für die von ihnen dauernd oder vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer.

1.2 Alle unterstellten Arbeitgeber sind verpflichtet, einer vom Kanton anerkannten privaten oder der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

1.3 Dem Gesetz nicht unterstellt sind die Bundesbetriebe, Arbeitgeber mit Bezug auf den mitarbeitenden Ehegatten sowie die Personen im landwirtschaftlichen Bereich.

2. Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind allein die Arbeitgeber.

3. Anspruchsberechtigung

Kinderzulagen können Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt ist, beanspruchen.

4. Kinder

4.1 Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats und dauert bis zum 16. Geburtstag.

4.2 Der Anspruch wird verlängert für Kinder,

a. die wegen Krankheit oder Invalidität dauernd erwerbsunfähig sind bis zum 20. Geburtstag;

b. die sich in Ausbildung befinden, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag.

5. Höhe der Kinderzulage

5.1 Die Kinderzulage beträgt 170 Franken pro Kind und Monat.

5.2 Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine der Arbeitszeit entsprechenden Teilzulage.

5.3 Alleinerziehende, die regelmässig mindestens 20 % der betriebsüblichen Arbeitszeit leisten, erhalten die volle Zulage.

6. Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch ist innerhalb von einem Jahr seit Beginn des Anrechts bei der Familienausgleichskasse Obwalden, Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen geltend zu machen.

G. ORIENTIERUNG ÜBER DIE OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG

I. Versicherungspflicht

1. Obligatorisch Versicherte

Obligatorisch versichert sind:

a. alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen;

b. Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind, für die Dauer dieser Tätigkeit.

2. Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung

2.1 Nicht obligatorisch versichert sind namentlich:

a. mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten oder die gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft den selbständigen Landwirten gleichgestellt sind;

b. Personen, die einen Nebenerwerb oder ein Nebenamt ausüben, auf deren Entgelt (bis 2'000 Franken im Jahr bei einem Arbeitgeber) mit ihrem Einverständnis keine Beiträge der AHV erhoben werden, für diese Tätigkeit.

2.2 In der Schweiz wohnhafte Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder können sich unter Umständen freiwillig versichern.

II. Versicherungsträger

1. Die Arbeitnehmer sind je nach Betriebsart bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder bei anderen Versicherern (Privatversicherer, Krankenkassen), die sich an der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung beteiligen, zu versichern. Diese anderen Versicherer betreiben gemeinsam eine Ersatzkasse.

2. Der Arbeitgeber, dessen Betrieb nicht schon von Gesetzes wegen bei

- der SUVA versichert ist, hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse versichert werden.
3. Geht ein Betrieb auf einen anderen Inhaber über, so muss dieser die Übernahme innerhalb von 14 Tagen dem bisherigen Versicherungsträger melden.

III. Beitragspflicht

1. Allgemeine Prämienordnung
 - 1.1 Die Prämien für die obligatorische Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber.
 - 1.2 Die Prämien für die obligatorische Versicherung gegen Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Arbeitnehmers. Abweichende Abreden zu Gunsten des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.
 - 1.3 Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab.
2. Ersatzprämien
Die SUVA oder die Ersatzkasse erhebt vom Arbeitgeber, der die Arbeitnehmer nicht versichert oder die Eröffnung des Betriebes der SUVA nicht gemeldet hat, eine Ersatzprämie. Diese darf den Arbeitnehmern nicht vom Lohn abgezogen werden.

IV. Leistungen

1. Versicherte Risiken
 - 1.1 Die Versicherungsleistungen werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt.
 - 1.2 Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber nicht mindestens acht Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert, wobei Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle gelten.
2. Versicherter Verdienst
Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen und freiwilligen Unfallversicherung gemäss UVG beträgt 106'800 Franken pro Jahr.

V. Wichtige Hinweise

1. Für weitere Auskünfte stehen die Versicherungsträger zur Verfügung.
2. Die Versicherungsträger sorgen dafür, dass die Arbeitgeber über die Durchführung der Unfallversicherung ausreichend informiert werden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Informationen an die Arbeitnehmer weiterzugeben.

H. AUSKÜNFTE

Mit dieser Orientierung können nur die wesentlichen Grundsätze umschrieben werden. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Weitere Auskünfte erteilt die Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden, Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen. Dort können einschlägige Merkblätter bezogen werden; diese finden sich auch im Internet unter www.ausgleichskasse.ch und www.ahv-iv.info

Sarnen, im März 2004

Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden

GEMEINDE SARNEN

Katholische Kirchgemeindeversammlung Sarnen

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung 2004 findet am Montag, 3. Mai 2004, 20.00 Uhr im Pfarreizentrum Peterhof, Sarnen statt.

Traktanden:

1. Wahl von fünf Mitgliedern in den Kath. Kirchgemeinderat für die Amtsdauer 2004–2008.
Im Austritt und wiederwählbar sind:
 - Maria Niederberger, Loch, 6063 Stalden (bis 2006)
 - Otto Läubli, Pilatusstrasse 16, 6060 Sarnen
 - Monika Bucher, Freiteilmattlistrasse 70, 6060 Sarnen
 - Urs Kuchler, Mittelgasse 9, 6056 Kägiswil
 - Georg Berwert, Wilerbadstrasse 2, 6062 Wilen
2. Wahl des Präsidenten des Kath. Kirchgemeinderates für die Amtsdauer 2004–2008.
Im Austritt und wiederwählbar ist:
 - Otto Läubli, Pilatusstrasse 16, 6060 Sarnen
3. Wahl von drei Mitgliedern in die Rechnungsprüfungskommission (RPK) für die Amtsdauer 2004–2008.
Im Austritt und wiederwählbar sind:
 - Lisbeth Burch, Hochhaus, 6060 Sarnen
 - Alois Kiser, Breiten, 6060 Ramersberg
 - Ersatzwahl für das zurückgetretene RPK Mitglied Robert Ettlín
4. Wahl des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission (RPK) für die Amtsdauer 2004–2008.
5. Genehmigung der Jahresrechnung 2003
6. Orientierungen und Fragenbeantwortungen

Die Jahresrechnung 2003 liegt während der gesetzlichen Frist bei der Gemeindekanzlei und der Katholischen Kirchgemeinde-Verwaltung zur Einsichtnahme auf.

Dort kann auch die detaillierte Rechnung bezogen werden.

Sarnen, im April 2004

Katholischer Kirchgemeinderat Sarnen

Einwohnergemeinde. Einladung zum Wirtschafts - Apéro 2004

Der Einwohnergemeinderat Sarnen lädt Sarner Unternehmerinnen und Unternehmer zum sechsten Wirtschafts-Apéro in Sarnen ein.

*Freitag, 30. April 2004, 18.00 – ca 20.00 Uhr,
Aula Cher, 6060 Sarnen*

Referat: Wirtschaftsförderung Obwalden: Aufgaben, Projekte und Visionen

Referent: Beat Spichtig-Mäder, Sarnen, Geschäftsführer WFO

Präsentation: Erlebniswelt «Loisium»

Referent: Otto Steiner, Steiner Sarnen Schweiz, AG für Kommunikation

Ehrungen: Firma Steiner Sarnen Schweiz, AG für Kommunikation
(Innovationspreis 2003 der Zentralschweizerischen Handelskammer)
Firma Leister Process Technologies (Swiss Technologies Award 2003)
Ettlin Andreas und Burch Andi (Holzpreis Pro Holz Unterwalden)

Apéro

Wir freuen uns, Sie begrüßen zu dürfen.

Sarnen, 29. April 2004

Einwohnergemeinde Sarnen

Departement Volkswirtschaft und Sicherheit

Korporation Ramersberg. Korporationsversammlung

Die Korporationsversammlung findet am Mittwoch, 5. Mai 2004 um 20.00 Uhr im Hotel Mühle Sarnen statt.

Die Traktandenliste ist im Anschlagkasten ersichtlich. Die Rechnungen, Beschlussesanträge und die Traktandenliste können auch bei den Korporationsrats-Mitgliedern bezogen werden.

Ramersberg, 6. April 2004

Der Korporationsrat

Vieh- und Warenmärkte 2004 in Sarnen

Mittwoch, 5. Mai 2004

Donnerstag, 18. November 2004

Sarnen, 29. April 2004

Einwohnergemeinderat Sarnen

Wuhrgenossenschaft Ramersbergbäche. Versammlung

Einladung zur ordentlichen Wuhrgenossenschafts-Versammlung vom Donnerstag, 13. Mai 2004, 20.00 Uhr, Hotel Krone, Sarnen

Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls GV vom 22. März 2002
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung 2002/2003
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat
6. Festlegen des Perimeteransatzes
7. Wahlen des Verwaltungsrates
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Revisoren
10. Festlegen der Entschädigung des Verwaltungsrates
11. Antrag auf Revision des Perimeters
12. Orientierung über das Bau- und Arbeitsprogramm
13. Verschiedenes

Eingeladen sind alle Mitglieder der Wuhrgenossenschaft Ramersbergbäche.

Sarnen, 26. April 2004

Der Verwaltungsrat

Auflage eines öffentlichen Inventars

Art. 584 Abs. 1 ZGB

Im öffentlichen Inventar mit Rechnungsruf in der Erbschaft Simmen Anton Alois sel., geboren 25. Juli 1913, von Nufenen GR und Luzern LU, wohnhaft gewesen in 6060 Sarnen, Brünigstrasse 118, gestorben am 23. März 2003, liegt das öffentliche Inventar vom 30. April 2004 bis 31. Mai 2004 den Beteiligten bei der Gemeindekanzlei Sarnen zur Einsicht auf.

Sarnen, 27. April 2004

Einwohnergemeinderat Sarnen

GEMEINDE KERNS

Bring-Hol-Markt Frühling 2004

Die Umweltkommission Kerns führt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Kerns in diesem Frühjahr wiederum einen Bring-Hol-Markt durch:

Wann: Samstag, 1. Mai 2004 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wo: Schulhausplatz vor dem Feuerwehrlokal Kerns

Was: Gratis bringen und holen von sauberen, gut erhaltenen und funktionstüchtigen Gegenstände wie: Geschirr, Spielsachen, Kinderartikel, Elektronikgeräte, Lampen, Sportgeräte, Instrumente, CD's, Bücher, Büroartikel, Möbel etc.

Was nicht: Es werden keine Kleider und Schuhe angenommen. Elektrogeräte werden kurz auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft.

Kerns, 22. April 2004

Umweltkommission Kerns

Musikschule Kerns. Instrumentenparcours 2004

Samstag, 1. Mai 2004, von 9.30 bis 11.30 Uhr, Schulhaus Sidern und Dossä Halle.

Die Jungmusik Kerns eröffnet um 9.30 Uhr den Parcours in der Säulenhalle.

Kerns, 27. April 2004

Musikschule Kerns

GEMEINDE ALPNACH

WGS Wuhrgenossenschaft der Grossen Schliere

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Datum: Mittwoch, 5. Mai 2004, 20.00 Uhr

Ort: Restaurant Schlüssel, Alpnach

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl von 2 Stimmezählern
3. Protokoll der Generalversammlung vom 7. Mai 2003

4. Bericht des Präsidenten
5. Rechnungsablage und Revisorenbericht
6. Dechargeerteilung an Kassier und an Verwaltungsrat
7. Festlegung des Perimeterbeitrages
Antrag des Verwaltungsrates: Für 2004 keinen Beitrag erheben
8. Erhöhung des Projektierungskredit vor Fr. 150'000 auf Fr. 170'000 für Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Sarner Aa
9. Wahlen: zur Wiederwahl auf 4 Jahre im VR stehen:
Gasser Josef, Jöri Peter, Kathriner Andreas
10. Arbeitsprogramm 2004/2005
11. Diverses

Alpnach, 12. April 2004

Der Verwaltungsrat

GEMEINDE GISWIL

Korporation Giswil. Korporationsversammlung

Dienstag, den 4. Mai 2004, 20.00 Uhr, findet im Singsaal des Schulhauses 1968, Giswil die ordentliche Korporationsversammlung statt.

Traktanden:

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Korporationsrates für den Rest der Amtsdauer 2002/06 (Demission Albert Enz-Rohrer).
2. Wahl des Vizepräsidenten des Korporationsrates für den Rest der Amtsdauer 2002/06.
3. Genehmigung der Korporationsrechnungen 2003.
4. Genehmigung der Budget's 2004.

Beschlussesanträge und Akten zu den beiden Sachgeschäften liegen auf der Korporationskanzlei (Mattenweg 22) während der ordentlichen Bürozeit zur Einsichtnahme auf. Der Auszug über die Rechnungen 2003 und das Budget 2004 sind im Informationsblatt 1/2004 der Einwohnergemeinde, das allen Haushaltungen zugestellt wird, enthalten.

Aenderungsanträge sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Korporationskanzlei einzureichen. Im Anschluss an die Korporationsversammlung wird die revidierte Forstverordnung vorgestellt. Danach findet eine Diskussion und Beratung über die neue Verordnung statt.

Der Entwurf zur neuen Forstverordnung ist im Info 1/2004, der Einwohnergemeinde Giswil.

Giswil, 4. April 2004

Korporationsrat

GEMEINDE LUNGERN

Wuhrgenossenschaft der vereinigten Lungerer Dorfbäche. 82. Generalversammlung

Dienstag, 11. Mai 2004, 20.15 Uhr im Restaurant Alpenhof

Traktanden

1. Begrüssung
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Rechnung und Revisorenbericht
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Wahlen: Bestätigungswahl eines Verwaltungsratsmitgliedes
Bestätigungswahl eines Rechnungsrevisors
6. Arbeitsprogramm 2004 – 2005
7. Anträge: Naturlehrpfad
Eibachbaracken (Unterhalt und Versicherung)
8. Festsetzen des Perimeters
9. Verschiedenes

Anschliessend an die Versammlung wird ein kleiner Imbiss offeriert!

Lungern, 29. April 2004

Der Verwaltungsrat

GEMEINDE ENGELBERG

Rechnungs-Talgemeinde (Einwohnergemeinde Versammlung)

Dienstag, 25. Mai 2004, 20.00 Uhr, Aula des Schulhauses

TRAKTANDENLISTE

Sachgeschäfte

1. Genehmigung der Rechnungen pro 2003
 - a) der Einwohnergemeinde
 - aa) Laufende Rechnung
 - ab) Investitionsrechnung
 - b) des Erlenhaus
 - c) des Sporting Park Erlen
2. Objektabrechnungen und Bewilligung der erforderlichen Nachtragskredite:
 - a) Mehrzweckanlage Wyden, Kreditunterschreitung Fr. 146'820.80

- b) Entlastungsleitung Waldegg bis Städlen bis Eugenisee, Kreditunterschreitung Fr. 332'993.05
 - c) Rahmenkredit für die finanzielle Unterstützung von Grossanlässen, Kreditunterschreitung Fr. 18'750.75
 - d) Objektkredit Ausbau Schwandstrasse, Kreditüberschreitung bzw. Nachtragskredit Fr. 113'379.25
3. Bewilligung eines Objektkredites von Fr. 450'000.-- plus allfällige Teuerung für die Erstellung der Meteorwasserleitung Fellenrüti bis Waldegg
 4. Bewilligung eines Objektkredites von Fr. 400'000.-- plus allfällige Teuerung für die Realisierung weiterer Ausbauten der Schwandstrasse, Tal-museum bis Waldegg
- Fragestunde

Referat von Herrn Dr. iur. Pius Kost, Rechtsanwalt, Littau, über das Submissionsgesetz; öffentliche Aufträge

- Was gilt für öffentliche Auftraggeber?
- Welche Fehler sollten Unternehmer nicht machen?
- Welche Details (Stolpersteine) müssen besonders beachtet werden?
- Haben einheimische Unternehmer Vergabevorteile?
- Entscheidet bei der Vergabe nur der Preis?

Aktenauflage

Bis zur Talgemeinde liegen die Beschlussesanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürger notwendigen Unterlagen auf der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme auf (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz).

Während der gleichen Zeit können die Gemeindeganzrechnungen auf der Gemeindeganzkasse eingesehen werden.

Stimmberechtigung

Nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 91 und 92 der Kantonsverfassung sind an der Talgemeinde alle in der Gemeinde Engelberg wohnhaften Kantonsbürger und niedergelassenen Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, und denen nicht, gestützt auf die Gesetzgebung, das Aktivbürgerrecht entzogen ist, stimmberechtigt. Bezüglich dem Stimmort wird auf Art. 3 der Abstimmungsverordnung verwiesen.

Engelberg, 31. März 2004

Einwohnergemeinderat Engelberg

Kanalisations-Genossenschaft Neuschwändi u.U., Engelberg. Genossenschafts-Versammlung 2004

Wir laden die Genossenschafts-Mitglieder ein, zur Jahresversammlung 2004 am:

Samstag, 15. Mai 2004, 16.30 Uhr im Restaurant Heimat, Säali

Traktanden:

- 1) Begrüssung
- 2) Protokoll der Jahresversammlung 2003
- 3) Bericht des Präsidenten
- 4) Rechnung 2003, Revisorenbericht, Décharge
- 5) Budget 2004
- 6) Gründung Strassengenossenschaft
- 7) Verschiedenes

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.

Engelberg, 29. April 2004

**Kanalisations-Genossenschaft
Neuschwändi u.U. Engelberg**

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Grundbuch. Eigentumsübertragungen

Gestützt auf Artikel 970a des Zivilgesetzbuches, Fassung vom 4. Oktober 1991, und Artikel 17a der Verordnung über das Grundbuch, Fassung vom 19. November 1993, werden folgende Eigentumsübertragungen (Tagebuchanmeldungen) an Grundstücken veröffentlicht:

Abkürzungen:

P: Parzellen-Nummer GE: Gesamteigentum StWE: Stockwerkeigentum
ME: Miteigentumsanteil BR: Baurecht EV: Erwerbsdatum des Veräusserers

Sarnen

Veräussernde: Hess-Waser Ruth, Sarnen
Erwerbende: Hess-Waser Hans, Sarnen
P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 2081, Matten
Fläche/Beschrieb: 1'711 m² inkl. Einfamilienhaus
EV: 15. Dezember 1992

Veräussernde: Erben der Huwiler-van Dessel Frieda
Erwerbende: Huwiler-van Dessel Hermann, Sarnen
P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an StWE 50292, Freiteilmattlistrasse 68

Fläche/Beschrieb: 245/10000, 4^{1/2}-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an ME 80074, Freiteilmattlistrasse
Fläche/Beschrieb: 1/40, Autoeinstellplatz Nr. 4
EV: 03. Februar 2004

Veräussernde: Erben des Burch-Banz Julius
Erwerbende: Imfeld-Burri Harry und Franziska, Kerns
P/Ortsbezeichnung: P 4023, Aegerli
Fläche/Beschrieb: 484 m²
EV: 16. Oktober 1987/26. November 1999/22. März 2001

Veräussernde: PAX Wohnbauten AG, Basel
Erwerbende: Solèr-Müller Fernando und Anna, Kägiswil
P/Ortsbezeichnung: StWE 50500, Grundacher
Fläche/Beschrieb: 137/1000, 4 1/2-Zimmerwohnung mit Wintergarten
P/Ortsbezeichnung: ME 80347, Grundacher
Fläche/Beschrieb: 1/81, Autoeinstellplatz
P/Ortsbezeichnung: ME 80348, Grundacher
Fläche/Beschrieb: 1/81, Autoeinstellplatz
EV: 24. März 2003

Veräussernde: Jakober-Ettlin Karl, Sarnen
Erwerbende: Jakober-Imfeld Martin, Sarnen
P/Ortsbezeichnung: P 432, Hostett
Fläche/Beschrieb: 24'734 m² inkl. 2 Wohnhäuser, Scheune
Erwerbende: P 1049, Pfannenstiel
P/Ortsbezeichnung: 1'488 m²
EV: 14. März 1972/23. Dezember 2003

Veräussernde: Burch-Burch Hans, Stalden
Erwerbende: Erben der Burch Schwaller Rita
 Probst-Burch Gertrud, Sachseln
 Grämiger-Burch Elisabeth, Dietlikon
 Zellweger-Burch Irène, Stalden
 Burch-Burch Theresia, Stalden
P/Ortsbezeichnung: Ideeller Anteil an StWE 5311, Postplatz
Fläche/Beschrieb: 278/1000, Postlokalitäten
P/Ortsbezeichnung: Ideeller Anteil an ME 5495, Aegerli
Fläche/Beschrieb: 1/28, Autoeinstellplatz Nr. 8
P/Ortsbezeichnung: Ideeller Anteil an ME 5496, Aegerli
Fläche/Beschrieb: 1/28, Autoeinstellplatz Nr. 9
P/Ortsbezeichnung: Ideeller Anteil an ME 5755, Aegerli
Fläche/Beschrieb: 1/28, Autoeinstellplatz Nr. 27
P/Ortsbezeichnung: Ideeller Anteil an ME 5756, Aegerli
Fläche/Beschrieb: 1/28, Autoeinstellplatz Nr. 28
EV: 14. Mai 1971/16. August 1994/18. Oktober 1996

Veräussernde: Personalfürsorgestiftung Bau-Bürgi, Alpnach Dorf
Mennel-Dillier Christoph, Sarnen
Burch-Birrer Hermann, Sarnen
Erwerbende: Fallegger Markus, Luzern
Weber Daniela, Luzern
P/Ortsbezeichnung: P 4061, Ziegelhütte-Matte
Fläche/Beschrieb: 530 m²
EV: 20. September 1996

Veräussernde: Malerei Capraro AG, Sarnen
Erwerbende: Wanzenried-Gygax Ursula und Fritz, Zürich
P/Ortsbezeichnung: StWE 5196, Stockenmatt
Fläche/Beschrieb: 20/1000, 2 1/2-Zimmerwohnung
EV: 11. Juni 1987

Veräussernde: Einfache Gesellschaft:
von Holzen Elmar, Sarnen
Amrein-Althaus Peter, Sarnen
Erwerbende: Krummenacher-Bucher Walter, Sarnen
P/Ortsbezeichnung: StWE 50433, Nelkenstrasse 2
Fläche/Beschrieb: 103/1000, 3 1/2-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: ME 80247, Nelkenstrasse
Fläche/Beschrieb: 1/11, 1 Autoeinstellplatz
EV: 03. Dezember 2001

Veräussernde: Burch Josef, Stalden
Erwerbende: Gwerder-Burch Anna und August, Stalden
P/Ortsbezeichnung: P 1247, Hohbüel
Fläche/Beschrieb: 21'086 m inkl. Stall, Wagenschopf
P/Ortsbezeichnung: P 1234, Oberschwand
Fläche/Beschrieb: 24'249 m² inkl. Wohnhaus, Stall, Remise
EV: 16. November 1970

Kerns

Veräussernde: Businger-Durrer Margrith, Stans
Erwerbende: Durrer René, Kerns
P/Ortsbezeichnung: P 2270, Obholz
Fläche/Beschrieb: 1'412 m² inkl. Wohnhaus, Scheune, Oekonomiege-
bäude
P/Ortsbezeichnung: P 526, Obholz
Fläche/Beschrieb: 18'849 m²
P/Ortsbezeichnung: P 2269, Obholz
Fläche/Beschrieb: 1'600 m²
P/Ortsbezeichnung: P 2271, Obholz
Fläche/Beschrieb: 1'389 m²
EV: 06. August 1993/11. Oktober 1993/30. Dezember
2003

Veräussernde: Hofmann-Mattli Hans, Kerns
Erwerbende: Brüscheiler-Hofmann Karin, Kerns
P/Ortsbezeichnung: ME 80039, Abendweg 5
Fläche/Beschrieb: 50/100, 5 1/2-Zimmerwohnung
EV: 04. Juni 1980

Veräussernde: Furling-Durrer Franz, Hellbühl
Erwerbende: Föllmi-Schumann Patrick und Karin, Hergiswil
P/Ortsbezeichnung: P 2004, Hochalp Aa
Fläche/Beschrieb: 315 m²
EV: 26. Juli 1983

Veräussernde: Durrer-Albert Josef, Kerns
Erwerbende: Durrer-Albert Ursula, Kerns
P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 1814, Feldli
Fläche/Beschrieb: 856 m² inkl. Einfamilienhaus mit Kleinwohnung
EV: 04. Juli 1990

Veräussernde: Burch Josef, Stalden
Erwerbende: Gwerder-Burch Anna und August, Stalden
P/Ortsbezeichnung: Ideeller Anteil an P 1262, Aecherli-Hermannstalden
Fläche/Beschrieb: 452'343 m² inkl. Berghaus, Stall, Spycher
P/Ortsbezeichnung: Ideeller Anteil an P 1522, Aecherli-Hermannstalden
Fläche/Beschrieb: 47'988 m²
EV: 16. November 1970

Veräussernde: Mayer-Hausner Charlotte, D-Putzbrunn
Erwerbende: Sloy AG, Kerns
P/Ortsbezeichnung: P 1046, Boll
Fläche/Beschrieb: 310 m²
P/Ortsbezeichnung: P 1050, Boll
Fläche/Beschrieb: 1'304 m² inkl. Einfamilienhaus mit Kleinwohnung, Garage
P/Ortsbezeichnung: 2/8 ME an P 1049, Boll
Fläche/Beschrieb: 142 m²
EV: 27. November 1987/22. August 1986

Sachseln

Veräussernde: Halter-Meier Josef, Sachseln
Erwerbende: Huser-Halter Margrit, Sachseln
P/Ortsbezeichnung: P 273, Haltenmatte
Fläche/Beschrieb: 366 m² inkl. Einfamilienhaus, Holzhütte
EV: 01. Dezember 1970

Alpnach

- Veräussernde: Stuckli AG, Alpnach Dorf
Erwerbende: Theiler-Rohrer Peter, Alpnach Dorf
Theiler-Rohrer Yvonne, Alpnach Dorf
Limacher Rohrer Hans, Alpnach Dorf
Limacher-Rohrer Esther, Alpnach Dorf
- P/Ortsbezeichnung: P 2065, Hostett
Fläche/Beschrieb: 1'040 m²
EV: 05. Oktober 1995
- Veräussernde: Stuckli AG, Alpnach Dorf
Erwerbende: Stössel-Ettlin Marcel und Rita, Oberdorf
P/Ortsbezeichnung: P 2075, Hostett
Fläche/Beschrieb: 696 m²
EV: 05. Oktober 1995
- Veräussernde: Langensand-Häcki Walter, Alpnach Dorf
Erwerbende: Langensand-Walker Johann, Alpnachstad
P/Ortsbezeichnung: P 619, Hostett
Fläche/Beschrieb: 9'732 m² inkl. Wohnhaus, Ökonomiegebäude, alter Stall
- P/Ortsbezeichnung: P 1651, Hostett
Fläche/Beschrieb: 27'377 m² inkl. Scheune
P/Ortsbezeichnung: P 614, Stuckli
Fläche/Beschrieb: 19'450 m² inkl. Heuschober
P/Ortsbezeichnung: P 965, Stuckli
Fläche/Beschrieb: 4'126 m²
P/Ortsbezeichnung: P 616, Stückli
Fläche/Beschrieb: 19'095 m² inkl. Weidstall
P/Ortsbezeichnung: P 620, Maligen
Fläche/Beschrieb: 17'489 m² inkl. Scheune
EV: 19. Dezember 1970/18. September 2001
- Veräussernde: Spichtig-Renggli Marianna, Alpnach Dorf
Erwerbende: Spichtig Armin, Alpnach Dorf
P/Ortsbezeichnung: P 732, Rütiberg
Fläche/Beschrieb: 76'589 m² inkl. Wohnhaus mit Oekonomiegebäude, Scheune, Stall
- P/Ortsbezeichnung: P 1338, Rütiberg
Fläche/Beschrieb: 6'981 m²
P/Ortsbezeichnung: P 1339, Rütiberg
Fläche/Beschrieb: 3'955 m²
EV: 23. März 1989
- Veräussernde: Primoschitz-Spörri Beatrice, Alpnach Dorf
Erwerbende: Kasper-Stäger Philipp und Valeria, Alpnach Dorf

P/Ortsbezeichnung: StWE 5085, Sonnmattstrasse 2a
Fläche/Beschrieb: 52/1000, 4 1/2-Zimmerwohnung
EV: 25. Januar 1989

Giswil

Veräussernde: Brechbüel-Bucheli Ernst, Reussbühl
Stalder-Niederberger Adolf, Malters
Stalder-Frey Melchior, Littau
Frei-Rettenbacher Frieda, Giswil
Erwerbende:ENZ Peter, Giswil
P/Ortsbezeichnung: P 427, Buochholz-Sommerweid
Fläche/Beschrieb: 24'279 m² inkl. Stall
EV: 27. März 1969/14. November 2001

Lungern

Veräussernde: Walti-Linder Max, Lungern
Erwerbende: Walti-Linder Rita, Lungern
P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 1710, Obsee
Fläche/Beschrieb: 270 m² inkl. Wohnhausanteil, Holzhütte
EV: 31. Januar 1984

Veräussernde: Altrogge-Hilgenberg Hans Martin, Bürglen
Erwerbende: Altrogge Hans-Leopold, D-Lage
P/Ortsbezeichnung: P 1699, Bänzenen
Fläche/Beschrieb: 979 m² inkl. Einfamilienhaus, Nebengebäude mit
Verbindungstrakt
P/Ortsbezeichnung: P 1704, Bänzenen
Fläche/Beschrieb: 458 m²
EV: 03. April 1979/26. Juni 1986

Veräussernde: Hofer-Yerly Hans und Helene, Lungern
Erwerbende: Berchtold-Stalder Markus und Verena, Lungern
P/Ortsbezeichnung: P 113, Strüpfli
Fläche/Beschrieb: 649 m² inkl. Einfamilienhaus
EV: 04. Mai 1984

Sarnen, 20. April 2004

Grundbuch

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

13. April 2004

Medical Fitness Sarnen AG, in *Sarnen*, Betrieb eines Zentrums für medizinische Trainingstherapie, Physiotherapie, Leistungsdiagnostik, Fitness- und Gesundheitsberatung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 234 vom 03. Dezember 2001, Seite 9488). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dubler Treuhand AG, in Volketswil, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Calcula Treuhand- & Revisions AG, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

(SHAB Nr. 74 vom 19. April 2004, Seite 10)

19. April 2004

Bonoflex GmbH, in *Sachseln*, Spis 7, 6072 Sachseln, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16. April 2004. Zweck: Herstellung und Verarbeitung von und Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit chemischen Produkten und Maschinen und alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen, solche erwerben und finanzieren. Sie kann Liegenschaften erwerben, verwalten, veräussern und vermieten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Omlin, Martin, von Sachseln, in Sachseln, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–; Meyer, Peter, von Horw und Menznau, in Kriens, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–.

19. April 2004

Halter Ruedi, Bauhandwerk, in *Giswil*, Chilchweg, 6074 Giswil, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Übernahme von Teil- oder Gesamtaufträgen im Bereich Bau. Eingetragene Personen: Halter, Ruedi, von Giswil, in Giswil, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

19. April 2004

ADDPRO GmbH, in *Sarnen*, Systematisches Coaching sowie Training von Unternehmen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 163 vom 27. August 2003, Seite 9, Publ. 1146134). Firma neu: *ADDPRO GmbH in Liquidation*. Domizil neu: c/o Othmar Gabriel, Bahnhofplatz 5, 6060 Sarnen. Die Gesellschaft wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13. April 2004 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stadler, Peter, von Bürglen UR, in Wilen (Sarnen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 18'000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gabriel, Othmar,

AZ 6060 Sarnen

Postcode 1

von Ennetbürgen, in Sarnen, Gesellschafter und Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 18'000.–.

(SHAB Nr. 78 vom 23. April 2004, Seite 9)

19. April 2004

Albert + Wallimann GmbH, in Alpnach, Betrieb von gastgewerblichen Unternehmungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 118 vom 23. Juni 1998, Seite 4274). Statutenänderung: 16. April 2004. Firma neu: PePe Gastro GmbH. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Albert, Andreas, von Alpnach und Bürglen UR, in Alpnach, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 11'000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wallimann, Peter, von Alpnach, in Alpnach, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 11'000.– [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 9'000.–]; Krakolinig, Petra, österreichische Staatsangehörige, in Alpnachstad (Alpnach), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 9'000.–.

(SHAB Nr. 78 vom 23. April 2004, Seite 10)

Sarnen, 26. April 2004

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen,
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

Anzeigenverkauf und Promotion:
Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 619 17 19, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung:
Telefon 041 666 77 47

Druck:
Abächerli Druck AG, Industriestrasse 2,
6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
8711 Expl. WEMF/SW, Basis 2003

Annahmeschluss: Mittwoch, 12.00 Uhr
Farbinserate: Dienstag, 12.00 Uhr
Übrige und Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:
Einspaltige Millimeterzeile für Obwalden 54* Rp.,
übrige Schweiz 64* Rp. Kleinstinserate im Fließ-
satz 32* Rp. (* zuzüglich 7,6% MWSt)

Zuschlag für Telefon-, Chiffre- und Farbinserate.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50**,
Einzelnnummer Fr. 1.20**
** Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.